

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



Ausgabe Nr. 6/7/2011
– Schule –

Kiel, den 19. Juli 2011

ISSN 0945-2923

Inhalt

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

Ausgabe Nr. 6/7 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
Fax: 0431 988-5815
E-Mail: Ruth.Karow@mbk.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

5,00 Euro zuzüglich Versandkosten

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulgestaltung

131 Schleswig-Holsteinische Schüleraustausch-Messe 2011

Schulverwaltung

- 132 **Landesverordnung über die Orientierungsstufe (OStVO)
Vom 4. Juli 2011**
- 135 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
über Regionalschulen
Vom 4. Juli 2011**
- 138 **Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO)
Vom 4. Juli 2011**
- 142 **Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymna-
sien (Schulartverordnung Gymnasien – SAVOGym)
Vom 4. Juli 2011**
- 144 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung
in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen
Vom 4. Juli 2011**
- 145 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
über das Berufliche Gymnasium
Vom 4. Juli 2011**
- 146 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen
ergänzenden Angaben in Zeugnissen
Vom 4. Juli 2011**
- 147 **Landesverordnung über Fachschulen der Agrarwirtschaft
(Fachschulverordnung Agrar – FSVOAgr)
Vom 23. Juni 2011**
- 153 Errichtung eines Gymnasiums mit Regionalschulenteil in
Büsum
- 153 Zentrale Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Haupt-
schulabschluss, Realschulabschluss) Prüfungstermine 2012
- 153 Themenschwerpunkte und Hinweise zu den Prüfungsauf-
gaben für die zentralen Abschlussprüfungen der Sekundar-
stufe I
- 161 Namensgebung, organisatorische Verbindung

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

162 Stellenausschreibungen

**Schleswig-Holsteinische
Schüleraustausch-Messe 2011**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur
vom 17. Juni 2011 – III 329

Die BürgerStiftung Region Ahrensburg bietet jungen Menschen auch in diesem Jahr die Möglichkeit, sich bei der „Schleswig-Holsteinischen Schüleraustausch-Messe 2011“ einen umfassenden Überblick zum Thema Auslandsaufenthalt zu verschaffen.

In der Ausstellung informieren die führenden Organisationen aus ganz Deutschland über Inhalte, Organisation, Kosten und Fördermöglichkeiten (Stipendien). Parallel finden Fachvorträge und eine Podiumsdiskussion statt. Vorgestellt werden die englischsprachigen Zielländer USA, Australien, Großbritannien, Kanada, Neuseeland sowie „neue Ziele“ wie Brasilien, China und Lateinamerika. Insgesamt wird eine umfassende Themenpalette abgedeckt: der klassische Schulaufenthalt, Privatschulen sowie Sprachreisen, Ferienjobs, Freiwilligendienste und Au pair-Aufenthalte, auch für die Zeit nach dem Schulabschluss.

Die „Schleswig-Holsteinische Schüleraustausch-Messe 2011“ findet am Samstag, den 3. September 2011 von 10 bis 16 Uhr im Kopernikus-Gymnasium, Am Schulzentrum 1 in Bargteheide statt. Der Eintritt zur gesamten Veranstaltung ist frei.

Weitere Informationen sind erhältlich bei der BürgerStiftung Region Ahrensburg, An der Reitbahn 3, 22926 Ahrensburg, Telefon 04102 678489, Fax 04102 823456, E-Mail: buergerstiftung-ahrensburg@schleswig-holstein.de, Internet: www.buergerstiftung-region-ahrensburg.de oder www.schueleraustausch-messe.de.

Schulverwaltung**Landesverordnung über die Orientierungsstufe (OStVO)****Vom 4. Juli 2011**

Aufgrund der §§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 126 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

§ 1**Ziel der Orientierungsstufe**

(1) An den Regionalschulen und Gymnasien bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 als Phase der Orientierung eine pädagogische Einheit (Orientierungsstufe). Durch Beobachtung und Förderung der schulischen und persönlichen Entwicklung ist die für die Schülerin oder den Schüler geeignete Schulart zu ermitteln. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Eltern (§ 2 Abs. 5 SchulG).

(2) Die Schulkonferenz einer Regionalschule beschließt, ob die Jahrgangsstufen fünf und sechs als gemeinsame Orientierungsstufe gebildet oder bildungsgangbezogen ausgestaltet werden. Die Entscheidung kann im Falle einer Abweichung von der bestehenden Regelung nur für neu aufzunehmende Jahrgänge getroffen werden.

§ 2**Schulübergangsempfehlung**

Die Klassenkonferenz beschließt zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 eine Empfehlung für den Übergang in den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, den Bildungsgang zum Erwerb des Real-schulabschlusses oder den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach dem Muster der Anlage; die Anlage ist Bestandteil der Verordnung. Die Schulübergangsempfehlung beruht auf der Beobachtung und der Förderung der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigt die aktuellen Leistungen, die Feststellungen eines Lernplanes sowie die Ergebnisse von schulinternen und schulübergreifenden Vergleichsarbeiten. Sie ist der aufnehmenden weiterführenden Schule einschließlich eines vorhandenen Lernplanes zu übersenden.

§ 3**Beratung und Entscheidung der Eltern
in der Jahrgangsstufe 4**

(1) Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer unterrichten am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 die Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens in allen weiterführenden allgemein bildenden Schulen und über die Aufgabe der Orientierungsstufe.

(2) Mit dem Zeugnis zum Schulhalbjahr erhalten die Eltern ein Informationsblatt zum Übergang auf die weiterführenden allgemein bildenden Schulen und einen verschlossenen Abdruck der Schulübergangsempfehlung (§ 2). Soweit für die Schülerin oder den Schüler

ein Lernplan erstellt wurde, wird dieser dem Zeugnis beigefügt.

(3) Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer erörtern die Schulübergangsempfehlung in Einzelgesprächen mit den Eltern. Die Beratungsgespräche sollen zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres stattfinden.

(4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der weiterführenden allgemein bildenden Schulen oder von ihnen beauftragte Lehrkräfte stellen in Versammlungen den Eltern die Ziele, Anforderungen und Arbeitsweisen der jeweiligen Schulart dar. Sie ermöglichen zudem den Eltern auf Anfrage eine individuelle Beratung.

(5) Die Eltern entscheiden darüber, welche Schulart ihr Kind im Anschluss an die Grundschule besuchen soll. Die Anmeldung an einem Gymnasium ist für ein Kind mit einer Schulübergangsempfehlung in den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nicht möglich.

(6) Hat das Kind die Grundschule nicht in Schleswig-Holstein besucht oder liegt aus anderen Gründen keine Schulübergangsempfehlung vor, entscheiden die Eltern nach Beratung durch eine weiterführende Schule, in welcher Schulart ihr Kind in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen werden soll.

§ 4**Zeitlicher Ablauf und Anmeldung**

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde setzt jährlich die Termine für das Verfahren des Übergangs in die weiterführenden Schulen fest.

(2) Die Eltern melden ihr Kind in dem vorgeschriebenen Zeitraum unter Vorlage der Schulübergangsempfehlung, des Halbjahreszeugnisses und gegebenenfalls des Lernplans bei einer weiterführenden allgemein bildenden Schule an.

§ 5**Durchlässigkeit und Zusammenarbeit der Schulen**

(1) Unter Berücksichtigung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schularten sollen Stundentafeln und Lehrpläne sowie Unterrichtsmittel und -methoden in der Orientierungsstufe aufeinander bezogen sein, um sachgerechte Übergänge unter den Schularten und Bildungsgängen zu ermöglichen.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde legt fest, welche Schulen in allen Fragen der Orientierungsstufe jeweils eng zusammenarbeiten, und unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit.

§ 6**Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule**

(1) In jedem Schulhalbjahr der Orientierungsstufe steht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern zu einem Einzelgespräch zur Verfügung. Wird ein Lernplan geführt, ist dieser mit dem Kind und den Eltern zu

Anl.

besprechen, von den Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern abzuzeichnen und an die Beteiligten auszuhandigen.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat sich in Abstimmung mit den anderen Lehrkräften in regelmäßigen Abständen einen Überblick über den Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler zu verschaffen und bei Bedarf individuelle Fördermaßnahmen unter Mitwirkung des Kindes und der Eltern einzuleiten.

§ 7

Aufsteigen nach Jahrgangsstufen, Wiederholung einer Jahrgangsstufe, Schrägversetzung

(1) Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzungsbeschluss von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 6 auf. Am Ende der Jahrgangsstufe 5 können die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis in der Form eines Berichtszeugnisses erhalten; am Ende der Jahrgangsstufe 6 ist ihnen ein Notenzugnis auszustellen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in der Orientierungsstufe durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig möglich. Die Wiederholung ist nur zum Schuljahreswechsel möglich. Sie ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Klassenkonferenz soll zum Schuljahreswechsel von Jahrgangsstufe 5 nach Jahrgangsstufe 6 prüfen, ob eine Schülerin oder ein Schüler der Regionalschule den Anforderungen der nächsten Jahrgangsstufe des Gymnasiums gerecht werden kann, und für diesen Fall eine Zuweisung zum Gymnasium aussprechen. Sofern die Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht als gemeinsame Orientierungsstufe ausgestaltet sind, soll die Klassenkonferenz zum Schuljahreswechsel von Jahrgangsstufe 5 nach Jahrgangsstufe 6 ebenfalls prüfen, ob eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsganges zum Erwerb des Hauptschulabschlusses den Anforderungen der nächsten Jahrgangsstufe des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses gerecht werden kann, und für diesen Fall eine Zuweisung zu diesem Bildungsgang aussprechen. In beiden Fällen ist ein Notenzugnis zu erteilen. Die Zuweisung bedarf der Zustimmung der Eltern.

(4) Auf Antrag der Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums in die Orientierungsstufe der Regionalschule oder in eine Gemeinschaftsschule

aufgenommen werden. In diesem Falle ist ein Notenzugnis zu erteilen. Die Aufnahme ist grundsätzlich nur zum Schuljahreswechsel möglich.

(5) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 7 der Regionalschule erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Auch wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 7 erfolgreich mitarbeiten kann. Mit der Versetzungsentscheidung verbindet die Klassenkonferenz die Entscheidung über einen Wechsel des Bildungsganges, bei einer gemeinsamen Orientierungsstufe mit der Entscheidung über die Zuordnung zu einem Bildungsgang. Die Nichtversetzung ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist den Eltern zusammen mit dem Zeugnis zu übermitteln. Gelangt die Klassenkonferenz zu der Auffassung, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der nächsten Jahrgangsstufe des Gymnasiums gerecht werden kann, spricht sie mit Zustimmung der Eltern eine Zuweisung zum Gymnasium aus.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums, die oder der nicht in Jahrgangsstufe 7 ihrer oder seiner Schularart versetzt wird, ist in die Jahrgangsstufe 7 des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses der Regionalschule oder in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule schrägversetzt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Abs. 2 zum 1. August 2012 in Kraft.

(3) Die Landesverordnung über die Orientierungsstufe (OStVO) vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. September 2010 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 258), nachfolgend OStVO 2007, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 3 tritt § 1 Abs. 2 OStVO 2007 mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den 4. Juli 2011

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

**Anlage 1
(zu § 2 OStVO)**

Schulstempel

**Schulübergangsempfehlung
für**

_____	_____
Name	Vorname

Die Klassenkonferenz empfiehlt den Übergang

- in den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses der Regionalschule / in die Gemeinschaftsschule

- in den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses der Regionalschule / in die Gemeinschaftsschule

- in das Gymnasium / in die Gemeinschaftsschule

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Regionalschulen
Vom 4. Juli 2011**

Aufgrund des § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 3 Satz 3 sowie des § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Regionalschulen vom 25. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 147), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2010 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt II wie folgt geändert:

Hinter der Angabe „§ 5“ und dem Wort „Abschlüsse“ werden die Worte „und Berechtigungen“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „einschließlich einer gemeinsamen Orientierungsstufe“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden die Orientierungsstufe. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler kann in der Orientierungsstufe sowohl durch Unterricht in binnendifferenzierender Form als auch in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen in einzelnen Fächern entsprochen werden.“
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Aufnahme soll zum Schuljahresbeginn erfolgen.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers und prüft, ob ein Wechsel des Bildungsganges oder ein Wechsel der Anspruchsebenen in einzelnen Fächern zu empfehlen ist. Über die Annahme der Empfehlung entscheiden die Eltern.“
 - b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Mit der Versetzungsentscheidung verbindet die Klassenkonferenz die Entscheidung über einen Wechsel des Bildungsganges, bei einer gemeinsamen Orientierungsstufe mit der Entscheidung über die Zuordnung zu einem Bildungsgang.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 8 und 9 erfolgt ohne Versetzungsbeschluss, sofern nicht die Klassenkonferenz den Aufstieg mit einem Vorbehalt nach Absatz 3 verbindet. Die Klassenkonferenz kann am Ende eines Schuljahres die Empfehlung aussprechen, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe wiederholt, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass sie oder er in der folgenden Jahrgangsstufe nicht erfolgreich mitarbeiten kann. Die Eltern entscheiden, ob der Empfehlung gefolgt werden soll.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gelangt die Klassenkonferenz zu der Auffassung, dass die erfolgreiche Mitarbeit in der folgenden Jahrgangsstufe aufgrund erheblicher fachlicher Mängel nicht zu erwarten ist, verbindet sie den Aufstieg in die Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit dem Vorbehalt, dass die Schülerin oder der Schüler zum Schulhalbjahr in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten muss, wenn zu diesem Zeitpunkt weiterhin einer erfolgreichen Mitarbeit entgegenstehende erhebliche fachliche Mängel gegeben sind. Die Klassenkonferenz legt zusammen mit der Entscheidung über den Vorbehalt Fördermaßnahmen fest.“
 - d) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Hat eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses ein Schuljahr aufgrund der Empfehlung nach Absatz 2 Satz 2 oder ein Schulhalbjahr aufgrund des Rücktritts nach Absatz 3 Satz 1 wiederholt und gelangt die Klassenkonferenz weiterhin zu der Auffassung, dass eine erfolgreiche Mitarbeit aus den in Absatz 3 Satz 1 genannten Gründen im folgenden Schuljahr nicht zu erwarten ist, ist sie oder er mit der nachfolgenden Jahrgangsstufe in den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschul-

abschlusses schrägversetzt. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen und den Eltern gemeinsam mit dem Zeugnis zu übermitteln.

(5) Hat eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsganges zum Erwerb des Hauptschulabschlusses ein Schuljahr aufgrund der Empfehlung nach Absatz 2 Satz 2 oder ein Schulhalbjahr aufgrund des Rücktritts nach Absatz 3 Satz 1 wiederholt, steigt sie oder er am Ende des Schuljahres ohne Versetzungsbeschluss in die nächste Jahrgangsstufe auf.

(6) In die Jahrgangsstufe 10 steigen die Schülerinnen und Schüler des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses durch Versetzungsbeschluss auf. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Auch wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die Jahrgangsstufe 9.

(7) In begründeten Ausnahmefällen ist in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 das Überspringen oder einmalig das Wiederholen einer Jahrgangsstufe auf Antrag der Eltern durch Entscheidung der Klassenkonferenz möglich. Es kann jeweils nur ein vollständiges Schuljahr übersprungen oder wiederholt werden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abschlüsse und Berechtigungen“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Teilnahme an der Prüfung ist für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses auf freiwilliger Basis möglich.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses, die oder der die Jahrgangsstufe 9 wiederholt, kann durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Hauptschulabschlussprüfung verpflichtet werden, wenn die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 gefährdet erscheint.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Schülerinnen und Schüler, die dem Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses zugeordnet waren, steigen in die Jahrgangsstufe 10 auf, sofern der Noten-

durchschnitt des Hauptschulabschlusses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,4 beträgt, in den übrigen Fächern mindestens 3,0 und kein Fach oder Lernbereich des Wahlpflichtbereichs mit „ungenügend“ benotet wurde. Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Schülerinnen und Schüler des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses, die nach Absatz 3 zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet worden sind und die Voraussetzungen für eine Versetzung nach § 4 Abs. 6 Satz 2 und 3 nicht erfüllen.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Realschulabschluss berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe, sofern der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,4 beträgt, in den übrigen Fächern mindestens 3,0 und kein Fach oder Lernbereich des Wahlpflichtbereichs mit „ungenügend“ benotet wurde.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden hinter dem Wort „kann“ ein Komma sowie die Worte „sofern dieser Abschluss nicht bereits erworben wurde“ angefügt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schülerin oder der Schüler wird mit dem Hauptschulabschluss entlassen, sofern sie oder er weder in die Jahrgangsstufe 10 versetzt wird noch nach § 5 Abs. 4 aufsteigt.“

8. In § 10 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Die Wiederholung einer Projektarbeit ist nur im Rahmen der Wiederholung der Abschlussprüfung, für die sie erstellt wurde, möglich.“

9. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Behindert eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfungsausschuss für sie oder ihn eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder sie oder ihn von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausschließen. Gleiches gilt für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit „ungenü-

gend“ bewertet. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses fort.“

10. In § 16 werden hinter dem Wort „wiederholen“ ein Komma sowie die Worte „sofern sie oder er die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe nicht bereits zweimal durchlaufen hat“ eingefügt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung findet ab dem 1. August 2011 auch Anwendung auf alle Schülerinnen und Schüler, die unabhängig von der besuchten Schulart bis zum Ablauf des 31. Juli 2011 nach den Bestimmungen der Landesverordnung über Hauptschulen vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. September 2010 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 258), oder der Landesverordnung über Realschulen vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. September 2010 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 258), beschult worden sind.“

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Soweit die im Schuljahr 2010/11 in die Jahrgangsstufe 10 versetzten Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss

sowohl durch Bestehen der Hauptschulabschlussprüfung als auch durch Versetzungsentscheidung erworben haben, kann bei Entlassung aus der Schule wahlweise der durch Prüfungsteilnahme oder der durch Versetzung erworbene Abschluss in das zu erteilende Zeugnis aufgenommen werden.“

c) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Unabhängig von der für die Beschulung maßgeblichen Schulartverordnung kann die Schule auf Antrag für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2010/11 ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 aufgestiegen sind, nach Maßgabe von § 14 Abs. 6 den mit dem Aufstieg in die Jahrgangsstufe 10 nachgewiesenen Bildungsstand als dem Hauptschulabschluss gleichwertig feststellen. Soweit keine Projektarbeit gefertigt wurde, ist allein auf die übrigen erteilten Noten abzustellen. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 der Zeugnisverordnung vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 146) findet Anwendung.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Juli 2011

Dr. Ekkehard Klug
Minister für Bildung und Kultur

Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO)**Vom 4. Juli 2011**

Aufgrund des § 6 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

§ 1**Aufgabe der Gemeinschaftsschule**

(1) Gemeinschaftsschulen sind der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet, unabhängig von den zu erreichenden Schulabschlüssen. Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich daher an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erarbeitet und beschließt die Schule ein Förderkonzept als Grundlage allen schulischen Handelns und evaluiert dieses regelmäßig.

(2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, wird sie oder er in der deutschen Sprache mit dem Ziel gefördert, in der Jahrgangsstufe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter entspricht.

(3) Die Gemeinschaftsschule führt Schülerinnen und Schüler aller Begabungen in einem weitgehend gemeinsamen Bildungsgang zu den Schulabschlüssen der Sekundarstufe I oder zur Berechtigung des Übergangs in die gymnasiale Oberstufe. Der Bildungsgang wird auf der Grundlage der Lehrpläne und folgender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den Bildungsgängen und Bildungsabschlüssen gestaltet:

1. Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (KMK-Beschluss vom 3. Dezember 1993 in der Fassung vom 4. März 2011),
2. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 4. Dezember 2003) sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK-Beschluss vom 16. Dezember 2004),
3. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 15. Oktober 2004).

Alle Vereinbarungen sind unter www.kmk.org einsehbar.

§ 2**Aufbau und Organisation**

(1) Die Gemeinschaftsschule umfasst die sechs Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I. Sie kann eine gymnasiale Oberstufe führen und mit einer Grundschule und einem Förderzentrum organisatorisch verbunden sein. Sofern sich eine gymnasiale Oberstufe in der Sekundarstufe II anschließt, umfasst diese mit der Einführungsphase und der Qualifikationsphase

drei Schulleistungsjahre. Im Übrigen richtet sich die Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 144).

(2) Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler kann in den Jahrgangsstufen 5 und 6 sowohl durch Unterricht in binnendifferenzierender Form als auch in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen in einzelnen Fächern entsprochen werden. Über eine Differenzierung nach den Jahrgangsstufen 5 und 6 gemäß der KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I entscheidet die Schule im Rahmen ihres pädagogischen Konzeptes.

(3) Findet der Unterricht in leistungsdifferenzierten Lerngruppen oder in abschlussbezogenen Klassenverbänden statt, erfolgt die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der Leistungen im vorangegangenen Unterricht durch Beschluss der Klassenkonferenz.

(4) Durch die Wahl eines Wahlpflichtfaches wird den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 7 eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht. Das erste Wahlpflichtfach wird vierstündig ab Jahrgangsstufe 7 erteilt. Ein weiteres zweistündiges Wahlpflichtfach oder ein zweistündiger Projektkurs kann ab Jahrgangsstufe 9 entsprechend dem Angebot der Schule hinzutreten. Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Wahlpflichtfaches besteht nicht. Das ab Jahrgangsstufe 7 durchgängig belegte Wahlpflichtfach ist Voraussetzung für die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe. Der Zugang zur gymnasialen Oberstufe über eine Abschlussprüfung nach § 5 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

(5) Die Berufsorientierung ist integrativer Bestandteil im Unterricht aller Fächer und Jahrgangsstufen.

(6) Die Lehrkräfte sollen unabhängig von ihrer jeweiligen Befähigung für ein Lehramt in allen Klassen und Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I eingesetzt werden.

(7) Gemeinschaftsschulen sollen als offene Ganztagschule geführt werden.

§ 3**Aufnahme in die Gemeinschaftsschule**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann unter der Voraussetzung, dass sie oder er die Grundschule bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 besucht hat, in die Gemeinschaftsschule aufgenommen werden. Die Aufnahme soll zum Schuljahresbeginn erfolgen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Aufnahme in die Sekundarstufe I einer Gemeinschaftsschule aus-

geschlossen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler bereits an einer Schule aus einem der in § 6 genannten Gründe entlassen worden ist; wurde eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag entlassen, kann eine Aufnahme erfolgen, wenn sie pädagogisch sinnvoll erscheint. Die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe richtet sich nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen.

(3) Über die Aufnahme in die Gemeinschaftsschule und die Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit nicht die Schülerin oder der Schüler nach § 24 Abs. 3 oder 5 SchulG zugewiesen wird. Bei der Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe ist in der Regel von der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe auszugehen.

(4) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen an einer Gemeinschaftsschule die von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzte Aufnahmemöglichkeit, kann die Schule bei der Auswahl Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken angemessen berücksichtigen.

§ 4

Aufsteigen nach Jahrgangsstufen

(1) Das Aufsteigen in die nächste Jahrgangsstufe erfolgt ohne Versetzungsbeschluss, sofern nicht die Klassenkonferenz den Aufstieg mit einem Vorbehalt nach Absatz 2 Satz 3 verbindet. Die Klassenkonferenz kann am Ende eines Schuljahres die Empfehlung aussprechen, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe wiederholt, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass sie oder er in der folgenden Jahrgangsstufe nicht erfolgreich mitarbeiten kann. Die Eltern entscheiden, ob der Empfehlung gefolgt werden soll.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sollen mit dem Aufstieg in die nächste Jahrgangsstufe innerhalb ihrer Lerngruppe verbleiben und ein Unterrichtsangebot erhalten, das ihrem Leistungsvermögen und Lernstand entspricht. Abweichend hiervon entscheidet die Klassenkonferenz bei leistungsdifferenzierten Lerngruppen zum Schulhalbjahr, bei abschlussbezogenen Klassenverbänden zum Schuljahreswechsel, ob die Schülerin oder der Schüler auf ein niedrigeres oder höheres Anspruchsniveau wechselt. Gelangt die Klassenkonferenz zu der Auffassung, dass eine erfolgreiche Mitarbeit auf der Anforderungsebene des Bildungsganges zum Erwerb des Hauptschulabschlusses in der folgenden Jahrgangsstufe aufgrund erheblicher fachlicher Mängel nicht zu erwarten ist, verbindet sie den Aufstieg in die Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit dem Vorbehalt, dass die Schülerin oder der Schüler zum Schulhalbjahr in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten muss, wenn zu diesem Zeitpunkt weiterhin einer erfolgreichen Mitarbeit entgegenstehende erhebliche fachliche Mängel gegeben sind. Die Klassenkonferenz legt zusammen mit der Entscheidung über den Vorbehalt Fördermaßnahmen fest und beschließt zum Schulhalbjahr, ob die Voraussetzungen für einen Rücktritt in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe vorliegen. Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Schuljahr aufgrund der Empfehlung nach Absatz 1 Satz 2 oder ein Schulhalbjahr aufgrund des Rücktritts nach Satz 3 wieder-

holt, steigt sie oder er am Ende des Schuljahres ohne Versetzungsbeschluss in die nächste Jahrgangsstufe auf. Die Eltern sind vor den jeweiligen Beschlüssen der Klassenkonferenz anzuhören und zu beraten.

(3) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen mindestens auf der Anforderungsebene des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen oder Schüler, die nicht versetzt werden, können die Jahrgangsstufe 9 wiederholen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen ist in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 das Überspringen oder einmalig das Wiederholen einer Jahrgangsstufe auf Antrag der Eltern durch Entscheidung der Klassenkonferenz möglich. Es kann jeweils nur ein vollständiges Schuljahr übersprungen oder wiederholt werden.

§ 5

Leistungsbewertung, Abschlüsse und Berechtigungen

(1) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers und dokumentiert den Leistungsstand unter Berücksichtigung der Leistungen in den einzelnen Fächern in einem schriftlichen Zeugnis.

(2) In den Zeugnissen ist mindestens bei Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung (§ 2 Abs. 3) kenntlich zu machen, auf welcher Anforderungsebene die Leistungen von den Schülerinnen und Schülern erbracht worden sind.

(3) Spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 8 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Notenzeugnis mit einem schriftlichen Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss in der Sekundarstufe I oder auf den möglichen Übergang in die gymnasiale Oberstufe auf der Grundlage ihres oder seines Leistungsstandes. Bei binnendifferenzierendem und in leistungsdifferenzierendem Unterricht findet die Übertragungsskala gemäß § 4 Abs. 3 der Zeugnisverordnung vom 29. April 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2011 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 146) Anwendung.

(4) Schülerinnen und Schüler können auf Antrag den Hauptschulabschluss in der Jahrgangsstufe 9 durch Teilnahme an der entsprechenden Prüfung erwerben. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Jahrgangsstufe 9 wiederholt, kann durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Hauptschulabschlussprüfung verpflichtet werden, wenn die Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe nach § 4 Abs. 3 aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 gefährdet erscheint. Sofern der Notendurchschnitt

des Hauptschulabschlusses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,4 ist, in den übrigen Fächern mindestens 3,0 und kein Fach mit „ungenügend“ benotet wurde, steigt die Schülerin oder der Schüler auch dann in die Jahrgangsstufe 10 auf, wenn die Voraussetzungen für eine Versetzung nach § 4 Abs. 3 nicht erfüllt sind.

(5) Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Jahrgangsstufe 10 an einer Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses teil. Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die gymnasiale Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen, bezogen auf die Anforderungsebene des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, in allen Fächern mindestens ausreichend sind, oder wenn der Notendurchschnitt auf der Anforderungsebene des Bildungsgangs zum Erwerb des Realschulabschlusses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache mindestens 2,4 ist, in den übrigen Fächern mindestens 3,0 und kein Fach mit „ungenügend“ benotet wurde. Sofern an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. In diesem Fall trifft die Klassenkonferenz Maßgaben, wie der Lernerfolg nachgewiesen werden muss, und begründet diese schriftlich.

(6) Wenn aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt werden wird, kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern sie oder ihn von der Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses befreien. Wird die Schülerin oder der Schüler nicht in die Jahrgangsstufe 11 versetzt, kann sie oder er die Jahrgangsstufe 10 wiederholen.

(7) Die Schule hat die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler vor der Befreiung nach Absatz 6 Satz 1 darüber zu unterrichten, dass der Realschulabschluss nur durch die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung erworben werden kann. Auf Antrag kann die Schule einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der nach der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 und vor Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife (schulischer Teil) die Schule verlässt, nach Maßgabe von § 14 Abs. 6 der Landesverordnung über Regionalschulen vom 25. Juli 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 147), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2011 (NBl. MBK. Sch.-H. S. 135), den mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 nachgewiesenen Bildungsstand als dem Realschulabschluss gleichwertig feststellen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Auf die Abschlussprüfungen und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Abschlusszeugnisses finden die entsprechenden Regelungen der Landesverordnung über Regionalschulen und der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen Anwendung.

§ 6 Entlassung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird entlassen, wenn die in § 18 Abs. 2 und 3 SchulG festgelegten Zeiten überschritten werden.

(2) Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 entlassen, wenn sie oder er

1. zweimal erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen hat,
2. nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen hat,
3. nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 erfolgreich an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen hat, jedoch weder nach § 4 Abs. 3 in die Jahrgangsstufe 10 versetzt wird noch nach § 5 Abs. 4 aufsteigt.

(3) Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 entlassen,

1. wenn sie oder er zweimal erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses teilgenommen hat; hat sie oder er aufgrund der Beschulung in einem anderen Bundesland oder an einer schleswig-holsteinischen Ersatzschule noch nicht den Hauptschulabschluss erlangt, kann die Klassenkonferenz ihr oder ihm auf der Grundlage der in der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses gezeigten Leistungen den Hauptschulabschluss zuerkennen,
2. wenn sie oder er an der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses erfolgreich teilgenommen hat, die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe nach § 5 Abs. 5 jedoch ausgeschlossen ist oder die besuchte Gemeinschaftsschule keine gymnasiale Oberstufe führt.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe besucht, ist mit der bestandenen Abiturprüfung entlassen.

(5) Die Entlassung auf Antrag erfolgt nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 SchulG. Im Übrigen kann eine Entlassung aus den in § 19 Abs. 4 SchulG genannten Gründen erfolgen.

§ 7 Pädagogisches Konzept der Gemeinschaftsschulen

(1) Vor der Entstehung von Gemeinschaftsschulen auf Antrag des Schulträgers ist ein pädagogisches Konzept zur Genehmigung vorzulegen.

(2) In dem pädagogischen Konzept der Gemeinschaftsschulen ist zu beschreiben,

1. in welchen Unterrichtsformen und mit welcher Lerngruppenbildung gem. § 43 Abs. 1 Satz 2 SchulG das Lernen der Schülerinnen und Schüler realisiert werden soll,

2. wie die im Hinblick auf die unterschiedlichen Schulabschlüsse erforderliche innere und äußere Differenzierung erfolgen soll,
3. welche Formen der Leistungsbeurteilung zur Anwendung kommen sollen und
4. ob und gegebenenfalls in welchen einzelnen Fächern auch bei grundsätzlich binnendifferenzierendem Unterricht bereits ab Jahrgangsstufe 5 in nach Leistungsfähigkeit differenzierten Lerngruppen unterrichtet wird.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt der Entstehung einer Gemeinschaftsschule vorhandenen Jahrgangsstufen werden nach den Bestimmungen des Bildungsganges, in dem sie sich vor der Entstehung der Gemeinschaftsschule befunden haben, bis zu ihrem Abschluss weitergeführt. Satz 1 findet keine Anwendung auf Jahrgangsstufen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gemeinschaftsschule in integrierten Gesamtschulen beschult wurden oder für die durch die Schulaufsichtsbehörde vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgelegt wurde, dass sie in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ohne Zuordnung zu einem Bildungsgang unterrichtet werden.

(2) Wird eine Schule, die bisher als gebundene Ganztagschule geführt wurde, Gemeinschaftsschule, kann sie abweichend von § 2 Abs. 7 in der gebundenen Form weitergeführt werden.

(3) Soweit die am Ende des Schuljahres 2010/11 in die Jahrgangsstufe 10 versetzten Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss sowohl durch Bestehen der Hauptschulabschlussprüfung als auch durch Versetzungsentscheidung erworben haben, kann wahlweise der durch die Prüfungsteilnahme oder der durch die Versetzung erworbene Abschluss in das zu erteilende Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Unabhängig von der für die Beschulung maßgeblichen Schularartverordnung kann die Schule auf Antrag für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2010/11 ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 aufgestiegen sind, nach Maßgabe von § 14 Abs. 6 der Landesverordnung über Regionalschulen den mit dem Aufstieg in die Jahrgangsstufe 10 nachgewiesenen Bildungsstand als dem Hauptschulabschluss gleichwertig feststellen. Soweit keine Projektarbeit gefertigt wurde, ist allein auf die übrigen erteilten Noten abzustellen. § 5 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

(2) Die Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 12. März 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 6. September 2010 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 258), tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Juli 2011

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

**Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien
(Schulartverordnung Gymnasien – SAVOGym)****Vom 4. Juli 2011**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

§ 1**Aufbau des Gymnasiums**

(1) Das Gymnasium umfasst für Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang acht Schulleistungsjahre. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden die Orientierungsstufe. Die Jahrgangsstufen 7 bis 9 bilden die Mittelstufe. Die Jahrgangsstufe 10 bildet gleichzeitig den Abschluss der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) und die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II). Die Oberstufe (Sekundarstufe II) umfasst diese Einführungsphase und eine Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 11 und 12). Die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe wird durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 erworben.

(2) Das Gymnasium umfasst für Schülerinnen und Schüler im neunjährigen Bildungsgang neun Schulleistungsjahre. Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden die Orientierungsstufe. Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bilden die Mittelstufe. Die Oberstufe (Sekundarstufe II) umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13. Die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe wird durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 erworben.

(3) Mit dem parallelen Angebot des achtjährigen und des neunjährigen Bildungsganges darf die Gesamtzahl der Lerngruppen nicht von der Anzahl abweichen, die ohne Parallelangebot vorzusehen wäre. Bei einem Wechsel des schulischen Angebots vom oder zum achtjährigen oder neunjährigen Bildungsgang vom oder zum parallelen Angebot des achtjährigen oder neunjährigen Bildungsganges ist sicherzustellen, dass mit diesen Schülerinnen und Schülern nach Versetzung in die Oberstufe mindestens zwei Lerngruppen in jeder Jahrgangsstufe gebildet werden können.

§ 2**Aufnahme in das Gymnasium**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die Orientierungsstufe eines Gymnasiums aufzunehmen, sofern sie oder er die Grundschule bis Jahrgangsstufe 4 besucht hat und die Grundschule den Besuch des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses oder den Besuch eines Gymnasiums empfiehlt.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler ist auf Antrag der Eltern in die Mittelstufe des Gymnasiums aufzunehmen, wenn die zuvor besuchte Schule den Wechsel zum Gymnasium empfiehlt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, in welche Jahrgangsstufe die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird, wobei in der Regel von der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe auszugehen ist.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch in anderen Fällen, in denen dies pädagogisch sinnvoll erscheint, in das Gymnasium aufgenommen werden,

wenn zu erwarten ist, dass sie oder er im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann. Über die Aufnahme und die Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Die Aufnahme soll jeweils zum Schuljahresbeginn erfolgen.

§ 3**Aufsteigen nach Jahrgangsstufen
und Schulartwechsel**

(1) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 7 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Sofern diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht in die 7. Jahrgangsstufe des Gymnasiums versetzt wird, ist in die 7. Jahrgangsstufe der Regionalschule oder der Gemeinschaftsschule schrägversetzt. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen und den Eltern gemeinsam mit dem Zeugnis zu übermitteln.

(2) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 8 und 9 erfolgt ohne Versetzungsbeschluss, sofern nicht die Klassenkonferenz den Aufstieg mit einem Vorbehalt nach Absatz 3 verbindet. Die Klassenkonferenz kann am Ende eines Schuljahres die Empfehlung aussprechen, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe wiederholt, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass er oder sie in der folgenden Jahrgangsstufe nicht erfolgreich mitarbeiten kann. Die Eltern entscheiden, ob der Empfehlung gefolgt werden soll.

(3) Gelangt die Klassenkonferenz zu der Auffassung, dass die erfolgreiche Mitarbeit in der folgenden Jahrgangsstufe aufgrund erheblicher fachlicher Mängel nicht zu erwarten ist, verbindet sie den Aufstieg in die Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit dem Vorbehalt, dass die Schülerin oder der Schüler zum Schulhalbjahr in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten muss, wenn zu diesem Zeitpunkt weiterhin einer erfolgreichen Mitarbeit entgegenstehende erhebliche fachliche Mängel gegeben sind. Die Klassenkonferenz legt zusammen mit der Entscheidung über den Vorbehalt Fördermaßnahmen fest. Hat die Schülerin oder der Schüler ein Schuljahr aufgrund der Empfehlung nach Absatz 2 Satz 2 oder ein Schulhalbjahr aufgrund des Rücktritts nach Satz 1 wiederholt und gelangt die Klassenkonferenz weiterhin zu der Auffassung, dass eine erfolgreiche Mitarbeit aus den in Satz 1 genannten Gründen im folgenden Schuljahr nicht zu erwarten ist, ist sie oder er in die nachfolgende Jahrgangsstufe der Regional- oder Gemeinschaftsschule schrägversetzt. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen und den Eltern gemeinsam mit dem Zeugnis zu übermitteln.

(4) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Im achtjährigen Bildungsgang

werden alle Schülerinnen und Schüler versetzt, deren Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind. Sofern diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die Jahrgangsstufe 9. Durchlaufen die Schülerinnen und Schüler das Wiederholungsjahr ohne Erfolg, findet Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechende Anwendung. Im neunjährigen Bildungsgang werden alle Schülerinnen und Schüler versetzt, bei denen eine erfolgreiche Mitarbeit in der folgenden Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Sofern die erfolgreiche Mitarbeit aufgrund erheblicher fachlicher Mängel nicht zu erwarten ist, erfolgt die Versetzung mit einem Vorbehalt entsprechend Absatz 3 Satz 1. Der durch die Versetzung erworbene Hauptschulabschluss bleibt hiervon unberührt. Absatz 3 Satz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(5) Im neunjährigen Bildungsgang erfolgt das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 11 durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind. Sofern diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die Jahrgangsstufe 10. Die Wiederholung ist einmal möglich.

(6) Im achtjährigen Bildungsgang richtet sich das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 11 nach den Bestimmungen der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung vom 2. Oktober 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2011 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 144).

(7) Die Eltern können zum Schuljahresende jeder Jahrgangsstufe den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler eine Jahrgangsstufe überspringt oder aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Jahrgangsstufe wiederholt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Sie prüft im Übrigen zu jedem Zeugnistermin, ob das Überspringen einer Jahrgangsstufe empfohlen werden kann.

(8) Gelangt eine Schülerin oder ein Schüler durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen vom neunjährigen in den achtjährigen Bildungsgang oder vom achtjährigen in den neunjährigen Bildungsgang, beschließt die Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern, in welcher Jahrgangsstufe die Schullaufbahn fortgesetzt wird.

§ 4

Förderung und Lernentwicklung

(1) Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Juli 2011

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

(2) Zu jedem Zeugnistermin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst dabei in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers.

(3) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, wird sie oder er in der deutschen Sprache mit dem Ziel gefördert, in einer Jahrgangsstufe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter und ihren oder seinen Fähigkeiten entspricht.

(4) Die Berufsorientierung ist integratives Element aller Fächer und Jahrgangsstufen.

§ 5

Abschlüsse

(1) Das Abitur bildet den regelmäßigen Abschluss des Gymnasiums.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erwerben mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 den Hauptschulabschluss und mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 den Realschulabschluss.

§ 6

Entlassung

Schülerinnen und Schüler im neunjährigen Bildungsgang, die die Jahrgangsstufe 10 ohne Erfolg wiederholt haben, werden entlassen. Ihnen kann die Schule auf Antrag den am Ende der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesenen Bildungsstand nach Maßgabe von § 14 Abs. 6 der Landesverordnung über Regionalschulen vom 25. Juli 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 147), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2011 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 135), als dem Realschulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala nach § 4 Abs. 3 der Zeugnisverordnung vom 29. April 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2011 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 146) findet Anwendung. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die auf Antrag nach erstmaligem erfolglosen Durchlaufen der Jahrgangsstufe 10 entlassen werden.

§ 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Auf Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/12 die Jahrgangsstufen 7, 8 oder 9 wiederholen, findet § 3 Absatz 3 Satz 3 keine Anwendung. Die Schülerinnen und Schüler steigen zum Schuljahreswechsel ohne Versetzungsbeschluss in die nächste Jahrgangsstufe auf.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

(3) Die Landesverordnung über die Aufnahme und das Aufsteigen im Unterricht nach Jahrgangsstufen an den Gymnasien (Sekundarstufe I) vom 22. Juni 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 189), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2010 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 258), tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

Vom 4. Juli 2011

Aufgrund des § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2010 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 160), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 werden vor dem Wort „Realschulabschluss“ die Worte „durch Prüfung erworbenen“ eingefügt.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden, die durch Prüfung einen Realschulabschluss erworben haben, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, bei dem aber in den Fächern der Stundentafel ein Notendurchschnitt von besser als 3,0 erzielt wurde. Bei beschränkten Aufnahmemöglichkeiten ist für die Auswahl unter Bewerberinnen und Bewerbern nach Satz 1 auf den erzielten Notendurchschnitt abzustellen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Juli 2011

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium
Vom 4. Juli 2011**

Aufgrund des § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 314), geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2009 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 148), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Realschulabschluss“ die Worte „durch Prüfung erworbenen“ eingefügt sowie nach dem Wort „Realschulabschluss“ die Worte „oder einem diesem gleichwertiger Schulabschluss“ gestrichen.
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Darüber hinaus können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die

 1. durch Prüfung einen Realschulabschluss erworben haben, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, bei dem aber in den Fächern der Stundentafel ein Notendurchschnitt von besser als 3,0 erzielt wurde,
 2. den Realschulabschluss durch eine abgeschlossene Berufsausbildung erworben haben,

3. an einem allgemein bildenden Gymnasium oder an einer Gemeinschaftsschule in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden sind; Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme ist das Zeugnis über die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe.

Bei beschränkten Aufnahmemöglichkeiten ist für die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Satz 1 auf den Notendurchschnitt abzustellen, der im Abschlusszeugnis oder im Fall von Satz 1 Nr. 3 im Versetzungszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten Ersatzschule in den Fächern der jeweiligen Stundentafel erzielt worden ist. Die den Bewerberinnen und Bewerbern nach Satz 1 Nr. 3 im Versetzungszeugnis erteilten Noten werden für die Festlegung des Notendurchschnitts nicht angehoben.“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Mittlerer Schulabschluss“ durch das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Realschulabschluss“ die Worte „oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Juli 2011

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen,
Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen
Vom 4. Juli 2011**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen vom 29. April 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 146) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verschiedene Anforderungsebenen werden in Notenzeugnissen

1. bei einem Wechsel des Bildungsganges,
2. bei Erwerb des Hauptschulabschlusses nach vorheriger Verpflichtung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung oder aufgrund Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule,
3. bei Erwerb des Realschulabschlusses aufgrund Versetzung in die elfte Jahrgangsstufe an einem Gymnasium,
4. bei der Feststellung der Gleichwertigkeit schulischer Leistungen an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule mit dem Abschluss eines anderen Bildungsganges oder einer anderen Schulart,
5. bei Schulen mit bildungsgangübergreifendem Lernen als Grundlage für die Erstellung von Notenzeugnissen

durch Anwendung folgender Notenskala zum Ausdruck gebracht:

Übertragungsskala	1	2	3	4	5	6	7	8
Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	1	2	3	4	5	6	(6)	(6)
Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses	(1)	1	2	3	4	5	6	(6)
Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses	(1)	(1)	1	2	3	4	5	6

Für die Benotung der Leistungen im Fach Sport findet die Übertragungsskala keine Anwendung.“

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Juli 2011

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

2. In § 7 Abs. 1 wird folgende Nummer 15 angefügt:

„15. In Abgangszeugnissen, in denen die Gleichwertigkeit schulischer Leistungen mit dem Abschluss eines anderen Bildungsganges oder einer anderen Schulart festgestellt wird, der Hinweis auf die Anwendung der Übertragungsskala gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausfertigung, Entlassung, Ausgabe“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Dienstiegel“ die Worte „Siegel des Schulträgers als dem“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Zeugnisse für das erste Schulhalbjahr sollen am letzten Freitag vor dem Ende des ersten Schulhalbjahres ausgegeben werden.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses durch Aufstieg oder Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule am Ende der Schuljahre 2008/09, 2009/10 und 2010/11 findet die Übertragungsskala gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Anwendung. Für den Erwerb des Realschulabschlusses durch Versetzung in die elfte Jahrgangsstufe an einem Gymnasium am Ende der Schuljahre 2008/09, 2009/10 und 2010/11 findet die Übertragungsskala gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Anwendung.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

**Landesverordnung
über Fachschulen der Agrarwirtschaft (Fachschulverordnung Agrar – FSVOAgr)
Vom 23. Juni 2011**

Aufgrund des § 126 Abs. 5 i.V.m. § 14 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 – Geltungsbereich, Einschlägige Ausbildungsberufe

**Abschnitt II
Fachschulen**

§ 2 – Fachrichtungen

Unterabschnitt 1

Einjährige Fachschule für Landwirtschaft

- § 3 – Ziel und Dauer der Ausbildung
- § 4 – Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 – Schriftliche Prüfung
- § 6 – Abschluss

Unterabschnitt 2

Zweijährige Fachschule für Landwirtschaft

- § 7 – Ziel und Dauer der Ausbildung
- § 8 – Aufnahmevoraussetzungen
- § 9 – Schriftliche Prüfung
- § 10 – Schriftliche Hausarbeit
- § 11 – Abschluss

Unterabschnitt 3

Einjährige Fachschule für Hauswirtschaft
im ländlichen Raum

- § 12 – Ziel und Dauer der Ausbildung
- § 13 – Aufnahmevoraussetzungen
- § 14 – Schriftliche Prüfung
- § 15 – Praktische Prüfung
- § 16 – Abschluss

Unterabschnitt 4

Zweijährige Fachschule für Hauswirtschaft
im ländlichen Raum

- § 17 – Ziel und Dauer der Ausbildung
- § 18 – Aufnahmevoraussetzungen
- § 19 – Schriftliche Prüfung
- § 20 – Praktische Prüfung
- § 21 – Abschluss
- § 22 – Erwerb der Fachhochschulreife

Unterabschnitt 5

Einjährige Fachschule für Gartenbau

- § 23 – Ziel und Dauer der Ausbildung
- § 24 – Aufnahmevoraussetzungen
- § 25 – Schriftliche Prüfung
- § 26 – Abschluss

**Abschnitt III
Gemeinsame Bestimmungen**

- § 27 – Anmeldung
- § 28 – Ausnahmegenehmigung

- § 29 – Gleichwertige Abschlüsse
- § 30 – Schriftliche Prüfung
- § 31 – Praktische Prüfung
- § 32 – Zusätzliche Leistungen
- § 33 – Erwerb weiterer Schulabschlüsse
- § 34 – Ersatz für Berufstätigkeit
- § 35 – Anwendung der Prüfungsordnung berufsbildende Schulen
- § 36 – Ferienregelung
- § 37 – Europaklausel
- § 38 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage 1

Einschlägige Ausbildungsberufe der jeweiligen Fachrichtungen im Sinne dieser VO

Abschnitt I

§ 1

Geltungsbereich, Einschlägige Ausbildungsberufe

Diese Verordnung gilt für Fachschulen der Agrarwirtschaft. Einschlägige Ausbildungsberufe der jeweiligen Fachrichtungen ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**Abschnitt II
Fachschulen**

§ 2

Fachrichtungen

(1) Für die Fachschulen der Agrarwirtschaft werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Landwirtschaft,
2. Hauswirtschaft im ländlichen Raum,
3. Gartenbau.

(2) Die Fachrichtung Landwirtschaft umfasst:

1. die einjährige Fachschule für Landwirtschaft mit den Schwerpunkten
 - a) allgemeine Landwirtschaft,
 - b) ökologischer Landbau
 und
2. die zweijährige Fachschule für Landwirtschaft.

(3) Die Fachrichtung Hauswirtschaft im ländlichen Raum umfasst:

1. die einjährige Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum und
2. die zweijährige Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum mit den Schwerpunkten
 - a) Gesundheit und Betreuung,
 - b) Vermarktung und Tourismus im ländlichen Raum.

(4) Die Fachrichtung Gartenbau umfasst die einjährige Fachschule für Gartenbau mit den Schwerpunkten

1. Produktionsgartenbau,
2. Dienstleistungsgartenbau.

Unterabschnitt 1

Einjährige Fachschule für Landwirtschaft

§ 3

Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll die Schülerin und den Schüler qualifizieren, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu

Anl.

leiten, in landwirtschaftlichen Unternehmen sowie in Dienstleistungsberufen der Landwirtschaft selbstständig tätig zu sein.

(2) Die Ausbildung dauert ein Schulleistungsjahr.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmevoraussetzungen sind:

1. der Berufs- und Berufsschulabschluss in einem für die Zielsetzung einschlägigen Ausbildungsberuf und
2. eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung sind zwei der nachstehenden Fächer als Prüfungsfächer zu wählen. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den in Klammern angegebenen Zeitstunden.

Agrarpolitik und Marktlehre (drei)

Betriebswirtschaftslehre (vier)

Tierische Erzeugung (vier)

Pflanzliche Erzeugung (vier)

Technik und Bauwesen (drei)

Natur und Umwelt (zwei).

(2) Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens sechs Zeitstunden.

§ 6

Abschluss

Der Abschluss führt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschafterin des Landbaus“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschafter des Landbaus“.

Unterabschnitt 2

Zweijährige Fachschule für Landwirtschaft

§ 7

Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) Die Schülerinnen und Schüler sollen qualifiziert werden, landwirtschaftliche Unternehmen selbstständig zu leiten, organisatorische, kaufmännische, praktische oder leitende Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich der Landwirtschaft und Führungsaufgaben auf mittlerer Ebene der Agrarverwaltung auszuüben.

(2) Die Ausbildung umfasst die einjährige Fachschule für Landwirtschaft sowie ein weiteres Schulleistungsjahr.

§ 8

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahmevoraussetzungen des ersten Schulleistungsjahres ergeben sich aus § 4.

(2) Aufnahmevoraussetzungen für das zweite Schulleistungsjahr sind:

1. der Berufs- und Berufsschulabschluss in einem für die Zielsetzung einschlägigen Ausbildungsberuf,
2. eine mindestens einjährige landwirtschaftliche Tätigkeit und
3. der erfolgreiche Abschluss der einjährigen Fachschule für Landwirtschaft.

§ 9

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird in vier Fächern abgenommen. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den in Klammern angegebenen Zeitstunden. Verbindliches

Prüfungsfach ist das Fach Berufsausbildung und Mitarbeiterführung (drei). Bis zu drei Prüfungsarbeiten werden in den Fächern

Angewandte Betriebswirtschaft (vier),

Tierische Erzeugung mit Bauwesen (vier),

Pflanzliche Erzeugung mit Verfahrenstechnik (vier),

Unternehmens-Management-Training (UMT) (vier)

und

Agrarmarketing (drei)

angefertigt. Die vierte Prüfungsarbeit kann auch in dem

Fach Volkswirtschaftslehre und Agrarpolitik (drei) oder

Agrar- und Umweltrecht (drei) geschrieben werden.

§ 10

Schriftliche Hausarbeit

Die Schülerinnen und Schüler haben im Fach Unternehmens-Management-Training (UMT) eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen, die wie ein eigenständiges Fach Bestandteil der Prüfung ist. Die Benotung der schriftlichen Hausarbeit fließt nicht als Teilnote in die Endnote des Faches Unternehmens-Management-Training (UMT) ein. Eine „mangelhaft“ lautende Note in der Hausarbeit kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote im Fach Unternehmens-Management-Training (UMT) ausgeglichen werden. Eine „ungenügend“ lautende Note in der Hausarbeit kann nicht ausgeglichen werden. Die Benotung und das Thema der Hausarbeit ist im Abschlusszeugnis anzugeben.

§ 11

Abschluss

Der Abschluss führt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“.

Unterabschnitt 3

Einjährige Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum

§ 12

Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) Die Schülerinnen und Schüler sollen qualifiziert werden, einen ländlichen Haushalt und einen hauswirtschaftlichen Kleinbetrieb selbstständig zu leiten oder in hauswirtschaftlichen Großbetrieben zu arbeiten, Teilbereiche selbstständig zu führen sowie die dazugehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuleiten.

(2) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform ein Schulleistungsjahr. In der Teilzeitform umfasst sie einen entsprechend längeren Zeitraum.

§ 13

Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmevoraussetzungen sind:

1. der Berufs- und Berufsschulabschluss in einem für die Zielsetzung einschlägigen Ausbildungsberuf und
2. eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird in zwei der nachstehenden Fächer durchgeführt. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den in Klammern angegebenen Zeitstunden.

Betriebs- und Unternehmensführung	(vier)
Ernährung und Gesundheit	(drei)
Tourismus im ländlichen Raum	(drei)
Betreuung und Pflege	(drei).

(2) Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens sechs Zeitstunden.

§ 15 Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung findet in zwei Fächern statt. Fächer der praktischen Prüfung können sein: Ernährungstechnologie, Service, Gestaltung und Reinigung, Gartenbau und Vermarktung.
- (2) Die Schülerin oder der Schüler erhält die Aufgabe durch Auslosung zwei Werktag vor der praktischen Prüfung. Ein Werktag vor Beginn der praktischen Prüfung hat der Prüfling eine schriftliche Ausarbeitung der Prüferin oder dem Prüfer vorzulegen.
- (3) Die Gesamtdauer beträgt mindestens sechs, höchstens jedoch acht Zeitstunden.

§ 16 Abschluss

Der Abschluss führt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin der ländlichen Hauswirtschaft“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler der ländlichen Hauswirtschaft“.

Unterabschnitt 4 Zweijährige Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum

§ 17 Ziel und Dauer der Ausbildung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sollen qualifiziert werden, landwirtschaftliche Unternehmerhaushalte und landwirtschaftliche Nebenbetriebe der Vermarktung, der Gästebeherbergung und Gästebewirtung zu leiten, praktische, organisatorische und leitende Tätigkeiten in hauswirtschaftlichen Großbetrieben, Internaten, Wohnheimen und in Dienstleistungsunternehmen für Gesundheit, Pflege und Tourismus verantwortlich zu übernehmen.
- (2) Die Ausbildung dauert zwei Schulleistungsjahre. Bei erfolgreichem Abschluss der einjährigen Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum entfällt das erste Schulleistungsjahr.

§ 18 Aufnahmevoraussetzungen

- Aufnahmevoraussetzungen sind:
- für das erste Schulleistungsjahr ein mittlerer Schulabschluss,
 - für das zweite Schulleistungsjahr:
 - das Versetzungszeugnis des ersten Schulleistungsjahres des Bildungsganges nach Nummer 1 und der Berufs- und Berufschulabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit; bei Erwerb des mittleren Schulabschlusses über die Berufsfachschule der Fachrichtungen „Ernährung“ oder „Gesundheit und Ernährung“ ist eine einjährige Berufstätigkeit nicht erforderlich oder
 - der erforderliche Abschluss der einjährigen Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum.

§ 19 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird in vier Fächern durchgeführt. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den in Klammern angegebenen Zeitstunden. Verbindliche Prüfungsfächer sind die Fächer Deutsch / Kommunikation (drei) sowie Berufsausbildung und Mitarbeiterführung (zwei). Das dritte Prüfungsfach wird aus den Fächern Betriebs- und Unternehmensführung (vier) sowie Ernährung (vier) bestimmt.

Die vierte Prüfungsarbeit wird in dem Schwerpunkt

- Gesundheit und Betreuung in den Fächern Gesundheit (drei) oder Betreuung (drei) oder
- Vermarktung und Tourismus im ländlichen Raum in den Fächern Tourismus im ländlichen Raum (drei) oder Gartenbau und Vermarktung (drei) angefertigt.

§ 20 Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung wird in zwei Fächern durchgeführt. Fächer der praktischen Prüfung können sein:
- Ernährungstechnologie
 - Service, Gestaltung und Reinigung oder
 - im Schwerpunkt
 - Gesundheit und Betreuung die Fächer „Betreuung“ oder „Betriebsleitungstraining (BLT)“
 - Vermarktung und Tourismus im ländlichen Raum die Fächer „Gartenbau und Vermarktung“ oder „Betriebsleitungstraining (BLT)“.
- (2) Die Schülerin oder der Schüler erhält die Aufgabe durch Auslosung drei Werktag vor der praktischen Prüfung. Einen Werktag vor Beginn der praktischen Prüfung hat der Prüfling eine schriftliche Ausarbeitung der Prüferin oder dem Prüfer vorzulegen.
- (3) Die praktische Prüfung hat im Zeitraum zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu erfolgen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens sechs, jedoch nicht mehr als acht Zeitstunden.

§ 21 Abschluss

Der Abschluss führt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte ländlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Staatlich geprüfter ländlich-hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“. Der Schwerpunkt nach § 2 Abs. 3 ist anzugeben.

§ 22 Erwerb der Fachhochschulreife

- (1) Das Abschlusszeugnis der mindestens zwei Schulleistungsjahre umfassenden Fachschule schließt die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn
- ein mittlerer Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss erworben worden ist,
 - entsprechend der von der Kultusministerkonferenz am 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 erzielten Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (einzusehen unter www.kmk.org/beruf/home1.htm) in den einzelnen Ausbildungsgängen die nach der Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten worden sind und

3. die Erfüllung der inhaltlichen Standards durch jeweils eine drei Zeitstunden dauernde schriftliche Prüfung in den Bereichen
- Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch,
 - Fremdsprachlicher Bereich und
 - Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

nachgewiesen werden. Der Nachweis der Erfüllung der Standards kann in zwei der drei Bereiche durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht werden, es sei denn, diese Bereiche sind in die schriftliche Prüfung des originären Bildungsganges einbezogen.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 abzulegende schriftliche Prüfung kann durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation im Rahmen eines Kolloquiums unter Prüfungsbedingungen ersetzt werden. Näheres regelt die Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen (BS-PrüVO) vom 2. Oktober 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 318), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575).

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

Unterabschnitt 5 Einjährige Fachschule für Gartenbau

§ 23 Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) Die Schülerinnen und Schüler sollen qualifiziert werden, einen Gartenbaubetrieb zu führen, praktische, organisatorische und leitende Tätigkeiten in Gartenbaubetrieben zu übernehmen.

(2) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform ein Schulleistungsjahr. In der Teilzeitform umfasst sie einen entsprechend längeren Zeitraum.

§ 24 Aufnahme Voraussetzungen

Aufnahme Voraussetzungen sind:

- der Berufs- und Berufsschulabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und
- eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit.

§ 25 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird in drei Fächern durchgeführt. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den in Klammern angegebenen Zeitstunden. Verbindliche Prüfungsfächer sind Betriebswirtschaftslehre mit EDV (fünf) und je nach Schwerpunkt Produktionsgartenbau (vier) oder Dienstleistungsgartenbau (vier). Das dritte Prüfungsfach wird aus den Fächern Verkaufslehre/Marketing (drei) oder Rechtskunde (drei) bestimmt.

§ 26 Abschluss

Der Abschluss führt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin des Gartenbaus“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler des Gartenbaus“. Der Schwerpunkt nach § 2 Abs. 4 ist anzugeben.

Abschnitt III Gemeinsame Bestimmungen

§ 27 Anmeldung

Der Aufnahmeantrag ist an die Schulleiterin oder den Schulleiter zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf,
- der beglaubigte Nachweis über den Schul-, Berufsschul- und Berufsabschluss,
- der Nachweis der Berufstätigkeit oder der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die Vorlage eines Krankenversicherungsnachweises.

§ 28 Ausnahmegenehmigung

Über eine Ausnahmegenehmigung für die Aufnahme in die Fachschulen bezüglich der Berufsausbildung, des Berufsschulabschlusses, der Einschlägigkeit eines Ausbildungsberufes und der Berufstätigkeit entscheidet die Schulaufsicht im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

§ 29 Gleichwertige Abschlüsse

Soweit nach dieser Verordnung der Hauptschul- oder ein mittlerer Schulabschluss Aufnahmevoraussetzung ist, wird stattdessen auch ein diesem gleichwertiger Abschluss anerkannt.

§ 30 Schriftliche Prüfung

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. Die Fächer werden fünf Unterrichtstage vor der schriftlichen Prüfung den Schülerinnen oder Schülern bekannt gegeben.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann in jedem Fach der schriftlichen Prüfung zwischen zwei Themen oder Aufgabenvorschlägen wählen. Für die Zusatzprüfung zum Erwerb eines zusätzlichen schulischen Abschlusses wird ein Thema je Fach gestellt.

§ 31 Praktische Prüfung

Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist durch eine Präsentation im Rahmen eines Prüfungsgesprächs darzustellen.

§ 32 Zusätzliche Leistungen

Voraussetzung zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl I S. 88) ist an der zweijährigen Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft und der zweijährigen Fachschule der Fachrichtung Hauswirtschaft im ländlichen Raum eine

mindestens „ausreichend“ lautende Endnote in dem Fach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

§ 33

Erwerb weiterer Schulabschlüsse

Das Abschlusszeugnis der einjährigen Fachschulen der Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft im ländlichen Raum schließt den Mittleren Schulabschluss ein. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne einen mittleren Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, enthält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Der Mittlere Schulabschluss wurde erworben.“

§ 34

Ersatz für Berufstätigkeit

(1) Die entsprechende Berufsabschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), ersetzt bei der Aufnahme in die Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft im ländlichen Raum die Berufstätigkeit.

(2) Die Zeiten eines abgeleiteten Wehr- oder zivilen Ersatzdienstes, eines freiwilligen Wehrdienstes- oder Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres werden bei der Aufnahme in die Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft im ländlichen Raum mit einem Drittel auf die geforderte Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit angerechnet.

§ 35

Anwendung der Prüfungsordnung berufsbildende Schulen

(1) Für die Abschlussprüfung an Fachschulen der Agrarwirtschaft gelten die Bestimmungen der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 BS-PrüVO gehören alle Lehrkräfte, die im Schuljahr der Abschlussprüfung in dem Fach unterrichtet haben, dem Prüfungsausschuss an.

(3) Bei den Fachschulen der Fachrichtungen Landwirtschaft und Gartenbau sowie Hauswirtschaft im ländlichen Raum können bis zu drei Sachverständige, die auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume berufen werden, dem Prüfungsausschuss angehören.

§ 36

Ferienregelung

Für die Fachschulen der Agrarwirtschaft gilt die Landesverordnung über die Ferientermine in öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein entsprechend.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23 Juni 2011

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

§ 37

Europaklausel

(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als

1. staatlich geprüfte Wirtschafterin oder staatlich geprüfter Wirtschafter,
2. staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin oder staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt,
3. staatlich geprüfte Wirtschafterin der ländlichen Hauswirtschaft oder staatlich geprüfter Wirtschafter der ländlichen Hauswirtschaft,
4. staatlich geprüfte ländlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterin oder staatlich geprüfter ländlich-hauswirtschaftlicher Betriebsleiter,
5. staatlich geprüfte Wirtschafterin des Gartenbaus oder staatlich geprüfter Wirtschafter des Gartenbaus

erfolgt nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22).

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Diplom vorgelegt wird, das dem Artikel 11 Buchst. c Doppelbuchst. ii der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, und gemäß den Anforderungen des Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ist entbehrlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass die während ihrer oder seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede zwischen den in Absatz 1 genannten Ausbildungen und dem von ihr oder ihm erworbenen Diplom nach Satz 1 abdecken.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Schulaufsicht im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

§ 38

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fachschulverordnung Agrar vom 27. Oktober 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 354) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

Anlage 1: Einschlägige Ausbildungsberufe für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtungen

Ein- und zweijährige Fachschule für Landwirtschaft

Als einschlägige Ausbildungsberufe werden bestimmt:

- Landwirtin/Landwirt
- Fischwirtin/Fischwirt (ausgenommen des Betriebszweiges der kl. Hochsee- und Küstenfischerei)
- Forstwirtin/Forstwirt
- Gärtnerin/Gärtner
- Mechanikerin/Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik
- Pferdewirtin/Pferdewirt
- Tierwirtin/Tierwirt
- Landwirtschaftlich-Technische Assistentin/Landwirtschaftlich-Technischer Assistent
- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter
- Kauffrau/Kaufmann im Groß- und Außenhandel sowie im Einzelhandel
- Steuerfachangestellte
- Fachkraft Agrarservice
- Milchwirtschaftliche Laborantin/Milchwirtschaftlicher Laborant
- Bankkauffrau/-mann
- Versicherungskauffrau/-mann
- Kraftfahrzeugmechatroniker/-in

Ein- und zweijährige Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum

Als einschlägige Ausbildungsberufe werden bestimmt:

- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter
- Bäckerin/Bäcker
- Fachkraft im Gastgewerbe
- Fachkraft für Lebensmitteltechnik
- Fachkraft für Süßwarentechnik
- Fachverkäuferin/Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk
- Fachverkäuferin/Fachverkäufer im Textilhandwerk
- Fleischerin/Fleischer
- Hotelfachfrau/Hotelfachmann
- Köchin/Koch
- Milchwirtschaftliche Laborantin/Milchwirtschaftlicher Laborant
- Konditorin/Konditor
- Schneiderin/Schneider
- Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann
- Diätassistentin/Diätassistent
- Landwirtin/Landwirt
- Gärtnerin/Gärtner
- Floristin/Florist
- Fachfrau/Fachmann für Systemgastronomie
- Altenpflegerin/Altenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin/-Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/-Kinderkrankenpfleger
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter im sozialen Dienst (Berufsfachschule)
- Sozialpädagogische Assistentin/sozialpädagogischer Assistent
- Kauffrau/-mann für Tourismus

Einjährige Fachschule für Gartenbau

Als einschlägige Ausbildungsberufe werden bestimmt:

- Gärtnerin/Gärtner
- Floristin/Florist
- Forstwirtin/Forstwirt
- Landwirtin/Landwirt
- Landwirtschaftlich-Technische Assistentin/Landwirtschaftlich-Technischer Assistent des Schwerpunktes gartenbauliche Pflanzenzüchtung mit Biotechnologie

Errichtung eines Gymnasiums mit Regionalschulteil in Büsum

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 7. Juli 2011 – III 315

Hiermit gebe ich die organisatorische Verbindung der Neocorus-Schule Büsum (Realschule mit Grund- und Hauptschulteil) unter gleichzeitigem Wechsel zur Schulart Regionalschule in organisatorischer Verbindung mit einer Grundschule sowie des Nordsee-Gymnasium-Büsum (Gymnasium) zu einer Schule am Standort Büsum mit der Bezeichnung „Gymnasium mit Grund- und Regionalschulteil des Schulverbandes Büsum-Wesselburen in Büsum“ mit Wirkung zum 1. August 2011 bekannt.

Die Schule trägt ab dem 1. August 2011 den Namen „Schule am Meer“.

Zentrale Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss) Prüfungstermine 2012

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 6. Juni 2011 – III 302

20.04.2012	RSA Deutsch/HSA Englisch
24.04.2012	HSA Deutsch/RSA Englisch
26.04.2012	HSA/RSA Mathematik
02.05. bis	
04.05.2012	Sprachpraktische Prüfung Englisch HSA/RSA, Periode I
08.05.2012	Nachschreibtermin Deutsch
09.05.2012	Nachschreibtermin Englisch
11.05.2012	Nachschreibtermin Mathematik
21.05. bis	
23.05.2012	Sprachpraktische Prüfung Englisch HSA/RSA, Periode II
ab 21.05.2012	mündliche Prüfungen (GemS mit Oberstufe, Gymnasien mit Regionalschulteil)
ab 04.06.2012	mündliche Prüfungen (Reg, GemS ohne Oberstufe, Gymnasien mit Regionalschulteil)

Zusätzliche Termine für externe HSA-Prüfungen 2012

02.10.2012	Anmeldefrist
07.11.2012	Deutsch
09.11.2012	Mathematik
13.11.2012	Englisch
20. bis 22.11.2012	Sprachpraktische Prüfung Englisch
ab 11.12.2012	mündliche Prüfungen
29.11.2012, } 04.12.2012, } 06.12.2012 }	Nachschreibtermine

Themenschwerpunkte und Hinweise zu den Prüfungsaufgaben für die zentralen Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 6. Juni 2011 – III 302

Im Mai 2012 werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch Abschlussprüfungen mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt.

Alle Aufgaben für die Abschlussprüfungen werden auf der Grundlage der Lehrpläne des Landes Schleswig-Holstein und der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz erstellt. Beispiele aus den Vorjahren sind hierzu im Internet unter www.za.schleswig-holstein.de veröffentlicht.

Deutsch

Wie bereits im vergangenen Jahr wird es auch für die kommende Abschlussarbeit im Fach Deutsch keinen thematischen Schwerpunkt mehr geben. Diese Entscheidung ist im Sinne der Kompetenzorientierung konsequent, denn letztlich werden die in den KMK-Bildungsstandards aufgeführten Kompetenzen im Laufe des vorangegangenen Unterrichts auch anhand unterschiedlicher Inhalte erworben. Die Überprüfung dieser Kompetenzen ist demnach ebenfalls in unterschiedlichen thematischen Kontexten möglich. Bei der Textauswahl für die Aufgaben wird darauf geachtet, dass das Textverständnis kein besonderes thematisches Wissen voraussetzt und dass die Texte sprachlich und inhaltlich altersgemäß sind. Für den Unterricht bedeutet diese Entscheidung, dass die Lehrkraft je nach Schwerpunkten ihrer Lerngruppe Inhalte auswählen und die Schülerinnen und Schüler schwerpunktmäßig mit Aufgabenstellungen zu den unten aufgelisteten Kompetenzen auf den Abschluss und darüber hinaus auf die Anforderungen im Beruf und in der Gesellschaft vorbereiten kann. Für den RSA wird es künftig nur einen literarischen Text mit den dazugehörigen Aufgaben geben. Eine Wahlmöglichkeit besteht jedoch im Bereich der Schreibaufgabe.

Schwerpunkte: Kompetenzbereiche und einzelne Kompetenzen der KMK-Bildungsstandards für das Fach Deutsch

Hauptschulabschluss Deutsch Schuljahr 2011/12

Aufgabe	Analyse und Interpretation von Texten (Literarisch-fiktionale Texte / Sach- und Gebrauchstexte)
Kompetenzen gemäß KMK-Bildungsstandards	<ul style="list-style-type: none"> Lesetechniken und Strategien zum Leseverstehen kennen und anwenden Verfahren zur Textstrukturierung kennen und nutzen: Inhalte zusammenfassen, Zwischenüberschriften formulieren, wesentliche Textstellen kennzeichnen, Bezüge zwischen Textstellen herstellen, Fragen aus dem Text ableiten und beantworten Verfahren zur Textaufnahme kennen und nutzen: einzelne Aussagen erklären, Stichwörter formulieren, Texte und Textabschnitte zusammenfassen eigene Deutungen eines Textes entwickeln und am Text belegen zentrale Aussagen erschließen wesentliche Elemente eines Textes erfassen: Figuren, Raum- und Zeitdarstellung, Konfliktverlauf wesentliche Fachbegriffe zur Erschließung von Literatur kennen und anwenden: Autor, Erzähler, Monolog, Dialog, Reim grundlegende Gestaltungsmittel erkennen und ihre Wirkungen einschätzen (z. B.: Wortwahl, Wiederholung, sprachliche Bilder)
Kompetenzbereich Lesen	

Aufgabe	Analyse und Interpretation von Texten (Literarisch-fiktionale Texte / Sach- und Gebrauchstexte)
Kompetenzen gemäß KMK-Bildungsstandards	<ul style="list-style-type: none"> grundlegende Schreibfunktionen umsetzen (z. B. berichten, informieren, beschreiben, appellieren, argumentieren) produktive Schreibformen nutzen (z. B. umschreiben, weiterschreiben, ausgestalten) formalisierte lineare und nichtlineare Texte verfassen Inhalte verkürzt wiedergeben Ergebnisse einer Textuntersuchung darstellen
Kompetenzbereich Schreiben	
Kompetenzbereich Sprache und Sprachgebrauch	<ul style="list-style-type: none"> sprachliche Mittel zur Sicherung des Textzusammenhangs kennen und anwenden: <ul style="list-style-type: none"> Wortebene: Beziehungswörter (z.B. Konjunktion, Adverb, Pronomen) Satzebene: Satzarten, Satzreihe, Satzgefüge Bedeutungsebene: Synonyme, Schlüsselwörter, Ober-/Unterbegriff grundlegende Regeln der Orthografie und Zeichensetzung kennen und anwenden
Unterrichtliche Voraussetzungen	Lektüre und Erarbeitung unterschiedlicher literarisch-fiktionaler Texte (lyrische und epische Texte) Lektüre und Erarbeitung unterschiedlicher Sach- und Gebrauchstexte (einschl. diskontinuierlicher Texte)
Hilfsmittel	Wörterbuch

Realschulabschluss Deutsch Schuljahr 2011/12

Aufgabe	Analyse und Interpretation literarisch-fiktionaler Texte
Kompetenzen gemäß KMK-Bildungsstandards	
Kompetenzbereich Lesen	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren zur Textstrukturierung kennen und nutzen: Inhalte zusammenfassen, Zwischenüberschriften formulieren, wesentliche Textstellen kennzeichnen, Bezüge zwischen Textstellen herstellen, Fragen aus dem Text ableiten und beantworten • Verfahren zur Textaufnahme kennen und nutzen: einzelne Aussagen erklären, Stichwörter formulieren, Texte und Textabschnitte zusammenfassen • zentrale Aussagen erschließen • wesentliche Elemente eines Textes erfassen: Figuren, Raum- und Zeitdarstellung, Konfliktverlauf • wesentliche Fachbegriffe zur Erschließung von Literatur kennen und anwenden, insbesondere Erzähler, Erzählperspektive, Monolog, Dialog, sprachliche Bilder, Metapher, Reim, lyrisches Ich • sprachliche Gestaltungsmittel in ihren Wirkungszusammenhängen und in ihrer historischen Bedingtheit erkennen (z. B. Wort-, Satz- und Gedankenfiguren, Bildsprache (Metaphern)) • eigene Deutungen des Textes entwickeln, am Text belegen • produktive Methoden anwenden, z. B. Perspektivenwechsel, innerer Monolog, Brief in der Rolle einer literarischen Figur, Paralleltext, Texte weiterschreiben, in eine andere Textsorte umschreiben
Kompetenzbereich Schreiben	<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Schreibfunktionen umsetzen (z. B. erzählen, berichten, informieren, beschreiben, appellieren, argumentieren) • produktive Schreibformen nutzen (z. B. umschreiben, weiterschreiben, ausgestalten) • formalisierte lineare und nichtlineare Texte verfassen • Inhalte verkürzt wiedergeben • Ergebnisse einer Textuntersuchung darstellen
Kompetenzbereich Sprache und Sprachgebrauch	<ul style="list-style-type: none"> • sprachliche Mittel zur Sicherung des Textzusammenhangs kennen und anwenden • Leistungen von Sätzen und Wortarten kennen • grundlegende Regeln der Orthografie und Zeichensetzung kennen und anwenden

Aufgabe	Analyse und Interpretation literarisch-fiktionaler Texte
Kompetenzen gemäß KMK-Bildungsstandards	
Unterrichtliche Voraussetzungen	Lektüre und Erarbeitung unterschiedlicher literarisch-fiktionaler Texte (lyrische und epische Texte)
Hilfsmittel	Wörterbuch

Die in den zentralen schriftlichen Abschlussarbeiten verwendeten **Operatoren** (Aufgabenformulierungen) sind den drei Anforderungsbereichen der KMK-Bildungsstandards zuzuordnen.

Anforderungsbereich I Wiedergeben	Verfügbarkeit der für die Bearbeitung der Aufgaben notwendigen inhaltlichen und methodischen Kenntnisse
Anforderungsbereich II Zusammenhänge herstellen	selbstständiges Erfassen, Einordnen, Strukturieren und Verarbeiten der aus der Thematik, dem Material und der Aufgabenstellung erwachsenden Fragen/Probleme und deren entsprechende gedankliche und sprachliche Bearbeitung
Anforderungsbereich III Reflektieren und Bewerten	eigenständige Reflexion, Bewertung bzw. Beurteilung einer komplexen Problemstellung/Thematik oder entsprechenden Materials und ggf. die Entwicklung eigener Lösungsansätze

Die Operatoren sind in der folgenden Tabelle bis auf die Operatoren definiert, die sich eindeutig von selbst verstehen (z. B. lesen, schreiben, formulieren, gebrauchen, anwenden). Nicht immer kann ein Operator eindeutig einem Anforderungsbereich zugeordnet werden.

Operator	Erläuterung
markieren	Anforderungsbereich I Wichtiges in einem Text hervorheben
notieren	Wichtiges in Stichworten aufschreiben
nennen	ohne nähere Erläuterung aufzählen
zusammenstellen	Einzelinformationen in einer Liste, Grafik oder Tabelle geordnet sammeln
zitieren	einen Wortlaut schriftlich genau wiedergeben
gliedern/untergliedern	Anforderungsbereich II einen Text nach Sinnabschnitten unterteilen
ordnen/zusordnen/einordnen	Textinhalte in einen vorgegebenen oder selbst gewählten Zusammenhang einfügen
beschreiben	Gegenstände, Personen oder Sachverhalte mit eigenen Worten darstellen
berichten	einen Vorgang oder ein Ereignis sachlich und in zeitlicher Reihenfolge auf das Wesentliche beschränkt darstellen
zusammenfassen	wesentliche Aussagen komprimiert und strukturiert in sachlicher Form wiedergeben

Operator	Erläuterung
erläutern	noch Anforderungsbereich II nachvollziehbar und verständlich die Kernaussage eines Textes mit eigenen Worten darstellen
belegen	eine Behauptung durch ein Zitat (mit Quellenangabe) oder durch einen Verweis absichern
begründen	nachvollziehbar Kausalzusammenhänge herstellen
vergleichen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen
untersuchen	unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten und die Ergebnisse formulieren
Anforderungsbereich III	
deuten/interpretieren	einen Tatbestand erfassen, Ursachen und Zusammenhänge erkennen, daraus Schlüsse ziehen, deuten oder auslegen
überprüfen	eine Meinung, Aussage oder Begründung nachvollziehen und auf der Grundlage eigenen Wissens oder eigener Textkenntnis beurteilen und ggf. Widersprüche aufdecken
beurteilen	zu einem Sachverhalt oder Text ein selbstständiges Urteil formulieren und mit fachlichen Kenntnissen begründen
bewerten	eine persönliche Position nach ausgewiesenen Normen und Werten vertreten
Stellung nehmen erörtern	siehe „beurteilen“ und „bewerten“ ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem erkennen und darstellen, unterschiedliche Positionen und Argumente gegenüberstellen und eine Schlussfolgerung erarbeiten und vertreten
gestalten	ein Konzept nach vorgegebenen oder eigenen Maßstäben sprachlich oder visualisierend ausführen
überarbeiten	den eigenen Text (oder Fremdtex te) inhaltlich, stilistisch, orthografisch und grammatisch verändern

Bewertungsschlüssel für den Hauptschulabschluss und den Realschulabschluss Deutsch

Prozent	100 – 92	91 – 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0
Note	1	2	3	4	5	6

Hauptschulabschluss Englisch 2011/12

Auf eine Bekanntgabe besonderer inhaltlicher Themenschwerpunkte für die zentralen Abschlussprüfungen im Fach Englisch wird verzichtet. Zur inhaltlichen Orientierung dienen der Lehrplan Englisch des Landes Schleswig-Holstein und die in der Globalbeschreibung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens genannten Themenfelder.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben aus den Fertigkeitsebenen:

- o Hörverstehen
- o Leseverstehen
- o Schreiben
- o Dialogisches + monologisches Sprechen (3 Min. Präsentation)
- o Mediation (Englisch - Deutsch)

Leistungserwartungen für die zentralen Abschlussprüfungen im Fach Englisch

Beispiele für mögliche Aufgabenformate finden sich auf der Informationsseite des Bildungsportals (www.za.schleswig-holstein.de), wo die Arbeiten der letzten Schuljahre und zusätzliche Übungsaufgaben zu finden sind.

Die für die Abschlussprüfungen relevanten Leistungserwartungen sind in den nationalen Bildungsstandards für die 1. Fremdsprache (Hauptschulabschluss) vom 15.10.2004 beschrieben. Sie beziehen sich auf die Definitionen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Produktive Fertigkeiten	
Sprechen	
An Gesprächen teilnehmen	A2
Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen, direkten Austausch von Informationen und um vertraute Themen und Tätigkeiten geht. Kann ein sehr kurzes Kontaktgespräch führen, versteht aber normalerweise nicht genug, um selbst das Gespräch in Gang zu halten.	
Zusammenhängendes Sprechen	A2
Kann mit einer Reihe von Sätzen und mit einfachen Mitteln z. B. die Familie, andere Leute, die eigene Wohnsituation, Ausbildung und gegenwärtige oder letzte berufliche Tätigkeit beschreiben.	
Schreiben	
A2	
Kann kurze, einfache Notizen und Mitteilungen schreiben. Kann einen ganz einfachen persönlichen Brief schreiben, z. B. um sich für etwas zu bedanken.	

Nationale Bildungsstandards:

http://schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/Schulqualitaet/Bildungsstandards/Bildungsstandards_node.html

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen der Sprachen

http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework_EN.pdf

Globalbeschreibung	
Elementare Sprachverwendung	
A2	
Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.	

Rezeptive Fertigkeiten	
Verstehen	
A2	
Hören	Kann einzelne Sätze und die gebräuchlichsten Wörter verstehen, wenn es um wichtige Dinge geht (z. B. sehr einfache Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Versteht das Wesentliche von kurzen, klaren und einfachen Mitteilungen und Durchsagen.
A2	
Lesen	Kann ganz kurze, einfache Texte lesen. Kann in einfachen Alltagstexten (z. B. Anzeigen, Prospekten, Speisekarten oder Fahrplänen) konkrete, vorhersehbare Informationen auffinden und kann kurze, einfache persönliche Briefe verstehen.

Realschulabschluss Englisch 2011/12

Auf die Bekanntgabe besonderer inhaltlicher Themenschwerpunkte für die zentralen Abschlussprüfungen im Fach Englisch wird verzichtet. Zur inhaltlichen Orientierung dienen der Lehrplan Englisch des Landes Schleswig-Holstein und die in der Globalbeschreibung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens genannten Themenfelder.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben aus den Fertigkeitsebenen:

- o Hörverstehen
- o Leseverstehen
- o Schreiben
- o Dialogisches + monologisches Sprechen (long-term speaking)
- o Mediation (Englisch - Deutsch)

Leistungserwartungen für die zentralen Abschlussprüfungen im Fach Englisch

Beispiele für mögliche Aufgabenformate finden sich auf der Informationsseite des Bildungsportals (www.za.schleswig-holstein.de), wo die Arbeiten der letzten Schuljahre und zusätzliche Übungsaufgaben zu finden sind.

Die für die Abschlussprüfungen relevanten Leistungserwartungen sind in den nationalen Bildungsstandards für die 1. Fremdsprache (Mittlerer Schulabschluss) vom 04.12.2003 beschrieben. Sie beziehen sich auf die Definitionen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Globalbeschreibung	
Selbstständige Sprachverwendung	B1
Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.	

Rezeptive Fertigkeiten	
Verstehen	
Hören	B1
Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann vielen Radio- oder Fernsehsendungen über aktuelle Ereignisse und über Themen aus meinem Berufs- oder Interessengebiet die Hauptinformation entnehmen, wenn relativ langsam und deutlich gesprochen wird.	
Lesen	B1
Kann Texte verstehen, in denen vor allem sehr gebräuchliche Alltags- oder Berufssprache vorkommt. Kann private Briefe verstehen, in denen von Ereignissen, Gefühlen und Wünschen berichtet wird.	

Produktive Fertigkeiten	
Sprechen	
An Gesprächen teilnehmen	B1
Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann ohne Vorbereitung an Gesprächen über Themen teilnehmen, die vertraut sind, persönlich interessieren oder sich auf Themen des Alltags wie Familie, Hobbys, Arbeit, Reisen, aktuelle Ereignisse beziehen.	
Zusammenhängendes Sprechen	B1
Kann in einfachen zusammenhängenden Sätzen sprechen, um Erfahrungen und Ereignisse, Träume, Hoffnungen und Ziele zu beschreiben. Kann kurz eigene Meinungen und Pläne erklären und begründen. Kann eine Geschichte erzählen oder die Handlung eines Buches oder Films wiedergeben und eigene Reaktionen beschreiben.	
Schreiben	
Schreiben	B1
Kann über Themen, die vertraut sind oder persönlich interessieren, einfache zusammenhängende Texte schreiben. Kann persönliche Briefe schreiben und darin von Erfahrungen und Eindrücken berichten.	

Nationale Bildungsstandards:

http://schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/Schulqualitaet/Bildungsstandards/bildungsstandards_node.html

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen der Sprachen

http://www.coe.int/t/tdq4/linguistic/Source/Framework_EN.pdf

Bewertungsschlüssel für den Hauptschulabschluss und den Realschulabschluss Englisch

Prozent	100 – 92	91 – 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0
Note	1	2	3	4	5	6

Hauptschulabschluss Mathematik Schuljahr 2011/12

1. Fachliche Qualifikation

Grundlage der schriftlichen Abschlussprüfung in Mathematik sind die Lehrpläne für die Sekundarstufe I in der jeweils letzten Fassung sowie die Bildungsstandards Mathematik der KMK und die Prüfungsbestimmungen für den Hauptschulabschluss. Die Prüfungsaufgaben werden so gestellt, dass ihre Bearbeitung den Nachweis der in den Lehrplänen und in den Bildungsstandards beschriebenen Kompetenzen erfordert. Je nach Aufgabenart und Aufgabenstellung können unterschiedliche Akzente gesetzt werden.

2. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung zum Hauptschulabschluss wird mit zentral erstellten Aufgaben durchgeführt.

2.1 Aufgabenarten

Die Abschlussarbeit setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Teil I: Kurzaufgaben**
Teil II: 2 Komplexaufgaben

Die Aufgaben im Teil I behandeln Themen aus dem gesamten Bereich der Mathematik der Jahrgangsstufen 5 bis 9 nach dem Lehrplan der Hauptschulen. Ihr Format ist an das der VERA - Aufgaben angelehnt.

Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten die Kurzaufgaben sowie die beiden Komplexaufgaben. Innerhalb dieser Aufgaben müssen die Schülerinnen und Schüler neben einem Pflichtteil jeweils aus zwei Teilaufgaben eine zur Bearbeitung auswählen.

Die Prüfungsaufgaben werden den Prüflingen schriftlich vorgelegt. Die Kurzaufgaben werden auf dem Aufgabenblatt gelöst. Für die Bearbeitung der Komplexaufgaben stellt die Schule mit dem Schulstempel gekennzeichnetes Papier zur Verfügung.

Die in den zentralen Abschlussarbeiten verwendeten Operatoren finden Sie im Internet unter www.za.schleswig-holstein.de.

2.2 Erlaubte Hilfsmittel

Teil I: offizielle Formelsammlung für den Hauptschulabschluss, Zeichengerät (Geo-Dreieck oder Lineal, Zirkel)
 Teil II: offizielle Formelsammlung für den Hauptschulabschluss, Zeichengerät (Geo-Dreieck oder Lineal, Zirkel), nicht programmierbarer und nicht grafikfähiger Taschenrechner

2.3 Ablauf der Prüfung

Die Bearbeitungszeit beträgt 135 Minuten, davon dürfen maximal 45 Minuten für die Bearbeitung von Teil I verwendet werden.

Eine Vorbereitungs-, Lese- und Auswahlzeit von maximal 20 Minuten kann der Arbeitszeit vorgeschaltet werden. In dieser Zeit darf noch nicht mit der Lösung der Aufgaben begonnen werden. Sollten Verständnisfragen auftreten, zum Beispiel bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, dürfen die unverständlichen sprachlichen Begriffe geklärt werden.

2.4 Bewertung

In den **Kurzaufgaben** sind 20 Punkte erreichbar. Für jede **Komplexaufgabe** werden maximal 15 Punkte vergeben. Für den Prüfling sind damit insgesamt maximal 50 Punkte zu erreichen. Die Bewertung erfolgt generell nur ganzzahlig. Der Rechenweg muss in der Komplexaufgabe entsprechend der Operatorenliste nachvollziehbar sein, um bewertet zu werden. Bei der Feststellung der Prüfungsnoten gilt folgende Tabelle:

Punkte	Prozente	Bewertung
45-50	≥90	Hauptschulabschluss 1
38-44	≥75	2
30-37	≥60	3
23-29	≥45	4
11-22	≥22	5
0- 10	<22	6

3. Themenschwerpunkte der Komplexaufgaben

Die Komplexaufgaben enthalten Teile aus verschiedenen Leitideen und sind beide zu bearbeiten.

Themen nach Leitideen:

1. Zahl
 - Prozentrechnung
 - Zinsrechnung
2. Messen
 - Berechnung von Flächeninhalten und Umfang bei Rechteck, Parallelogramm, Trapez, Dreieck und Kreis sowie daraus zusammengesetzte Flächen
 - Berechnung von Volumen und Oberfläche von Quadern, Prismen, Zylindern, Kugeln und Spitzkörpern sowie daraus zusammengesetzten Körpern
3. Raum und Form
 - Satz des Pythagoras
4. Funktionaler Zusammenhang
 - Proportionale/antiproportionale Zuordnungen
5. Daten und Zufall
 - Diagramme zeichnen
 - Informationen aus Diagrammen entnehmen
 - Einfache Zufallsituationen mathematisch beschreiben und interpretieren

Realschulabschluss Mathematik Schuljahr 2011/12

1. Geforderte Qualifikationen

Grundlage der schriftlichen Abschlussprüfung in Mathematik sind die Lehrpläne für die Sekundarstufe I in der jeweils letzten Fassung sowie die Bildungsstandards für den Mittleren Abschluss der KMK und die Prüfungsbestimmungen für den Mittleren Schulabschluss.

Die Prüfungsaufgaben sind so gestellt, dass ihre Bearbeitung den Nachweis der in den Lehrplänen und in den Bildungsstandards beschriebenen Kompetenzen erfordert. Je nach Aufgabenart und Aufgabenstellung können unterschiedliche Akzente gesetzt werden.

2. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung zum Mittleren Schulabschluss wird mit zentral erstellten Aufgaben durchgeführt.

2.1 Aufgabenarten

Die Abschlussarbeit setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Teil I: Kurzaufgaben**
- Teil II: 4 Komplexaufgaben**

Die Aufgaben im Teil I behandeln Themen aus dem gesamten Bereich der Mathematik der Jahrgangsstufen 5 bis 10 nach dem Lehrplan der Realschulen. Ihr Format ist an das der VERA - Aufgaben angelehnt.

Für den Teil II erhält die Schule fünf Komplexaufgaben, von denen jeweils eine ihren Schwerpunkt in den Bereichen „Trigonometrie“, „Stereometrie“, „lineare und quadratische Funktionen“, „Exponentialfunktionen und Zinseszinsrechnung“ oder „Daten und Zufall“ hat. Jede Komplexaufgabe steht unter einem zusammenfassenden Thema. Alle Aufgaben haben dieselbe Zahl von Bewertungspunkten und einen vergleichbaren Bearbeitungsumfang. Die Schulleitung wählt unter Beteiligung der Fachlehrkräfte des 10. Jahrgangs für jede Lerngruppe vier dieser fünf Komplexaufgaben aus.

Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten die Kurzaufgaben sowie die vier gewählten Komplexaufgaben. Die Prüfungsaufgaben werden den Prüfungen schriftlich vorgelegt. Die Kurzaufgaben werden auf dem Aufgabenblatt gelöst. Für die Bearbeitung der Komplexaufgaben stellt die Schule mit dem Schulstempel gekennzeichnetes Papier zur Verfügung.

Die in den zentralen Abschlussarbeiten verwendeten Operatoren finden Sie im Internet unter www.za.schleswig-holstein.de.

2.2 Erlaubte Hilfsmittel

Teil I: offizielle Formelsammlung, Zeichengerät (Geo-Dreieck oder Lineal, Zirkel)
 Teil II: offizielle Formelsammlung, Zeichengerät (Geo-Dreieck oder Lineal, Zirkel), nicht programmierbarer und nicht grafikfähiger Taschenrechner

2.3 Ablauf der Prüfung

Die Bearbeitungszeit beträgt 135 Minuten, davon dürfen maximal 45 Minuten für die Bearbeitung von Teil I verwendet werden.

Eine Vorbereitungs-, Lese- und Auswahlzeit von maximal 20 Minuten kann der Arbeitszeit vorgeschaltet werden. In dieser Zeit darf noch nicht mit der Lösung der Aufgaben begonnen werden. Sollten Verständnisfragen auftreten, zum Beispiel bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, dürfen die unverständlichen sprachlichen Begriffe geklärt werden.

2.4 Bewertung

Mit den Kurzaufgaben sind maximal 40 % der Gesamtpunktzahl erreichbar. Die restlichen Punkte verteilen sich gleichmäßig auf die Komplexaufgaben. Die Bepunktung erfolgt nur ganzzahlig. Der Rechenweg muss in den Komplexaufgaben entsprechend der Operatorenliste nachvollziehbar sein, um bewertet zu werden. Bei der Feststellung der Prüfungsnoten gilt folgende Tabelle:

Prozente	Realschulabschluss
≥90	1
≥75	2
≥60	3
≥45	4
≥22	5
<22	6

3. Themenschwerpunkte der Komplexaufgaben

Die Komplexaufgaben sind schwerpunktmäßig einem der nachstehenden Bereiche zugeordnet, können aber auch Aspekte anderer Bereiche enthalten.

1. Trigonometrie

- Winkelfunktionen zum Lösen von Sachproblemen nutzen
- Sätze im allgemeinen Dreieck zum Lösen von Sachproblemen nutzen
- Flächenberechnung von n-Ecken zum Lösen von Sachproblemen nutzen
- mit den vorstehenden Sätzen argumentieren

2. Stereometrie

- die Strahlensätze zum Lösen von Sachproblemen nutzen
- den Satz des Pythagoras zum Lösen von Sachproblemen nutzen
- Volumen, Oberfläche und Mantelfläche von Quader, Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel und Kugel sowie daraus zusammengesetzte Körper
- mit den vorstehenden Sätzen argumentieren

3. Lineare und quadratische Funktionen

- Zeichnen der Grafen
- Eigenschaften von linearen Funktionen bestimmen und zum Lösen von Problemen nutzen
- Lineare Funktionen aus Sachverhalten oder an Hand ihrer Eigenschaften bestimmen (Steigung, Schnittpunkt mit der y-Achse)
- Eigenschaften von quadratischen Funktionen bestimmen und zum Lösen von Problemen nutzen
- Quadratische Funktionen aus Sachverhalten oder an Hand ihrer Eigenschaften bestimmen (Scheitelpunkt, Nullstellen, Schnittpunkte mit der y-Achse, Schnittpunkte Parabel und Gerade)

4. Exponentialfunktionen und Zinseszinsrechnung

- grafische Darstellungen von Funktionen auswerten (interpretieren)
- lineares und exponentielles Wachstum erkennen und dazu Berechnungen durchführen
- Exponentialfunktionen zum Lösen von Problemen nutzen
- Zinseszinsrechnung nutzen

5. Daten und Zufall

- grafische Darstellungen und Tabellen von statistischen Erhebungen auswerten
- Daten grafisch darstellen
- Zufallsercheinungen in alltäglichen Situationen mathematisch beschreiben und interpretieren
- Wahrscheinlichkeiten bei Zufallsexperimenten und -ereignissen bestimmen
- Wahrscheinlichkeiten mit Hilfe von Baumdiagrammen bestimmen

Organisatorische Verbindung, Namensgebung

Bekanntmachungen des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 16., 20., 24. und 26. Mai 2011 – III 215 und III 216

- Mit Wirkung zum 1. August 2011 ist die Schulartänderung der Käte-Lassen-Schule, Regionalschule der Stadt Flensburg in Flensburg zur Gemeinschaftsschule durch das Ministerium für Bildung und Kultur genehmigt worden.
Die Gemeinschaftsschule führt die Bezeichnung „Gemeinschaftsschule der Stadt Flensburg in Flensburg“ und trägt den Namen „Käte-Lassen-Schule“.
- Die Grundschule Brügge und die Grundschule Wattenbek, beide Schulverband Bordsesholm, werden zum 1. August 2011 organisatorisch verbunden. Die neue Schule führt ab diesem Datum die Bezeichnung „Grundschule des Schulverbandes Bordsesholm in Wattenbek“.
- Die Grundschule des Schulverbandes Mittleres Nordfriesland in Dreisdorf mit Außenstelle in Joldelund führt seit 1. Mai 2011 die Bezeichnung „Grundschule des Schulverbandes Mittleres Nordfriesland in Dreisdorf mit Außenstelle in Joldelund“ und trägt den Namen „Lüttschool Dreisdorf-Joldelund“.
- Die Grund- und Hauptschule Schuby und die Grundschule Ellingstedt-Hollingstedt, beide in Trägerschaft des Amtes Arensharde, werden zum 1. August 2011 organisatorisch verbunden. Die neue Schule führt ab diesem Datum die Bezeichnung „Grund- und Regionalschule des Amtes Arensharde in Schuby“.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasium					
1.1 Lessing-Gymnasium	Norderstedt	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98 S. 266	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 313 Postfach 7124 24171 Kiel
1.2 Lessing-Gymnasium	Norderstedt	Leiterin/Leiter der Mittelstufe Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98 S. 266	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 313 Postfach 7124 24171 Kiel
1.3 Gymnasium Am Heimgarten	Ahrensburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98 S. 266	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 312 Postfach 7124 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.4 Käthe-Kollwitz-Schule	Kiel	Leiterin/Leiter der Oberstufe siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 31 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.5 Alexander-von Humboldt-Schule	Neumünster	Oberstufenleiterin/ Oberstufenleiter siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2012. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 312 Postfach 7124 24171 Kiel*)

*) Bewerbungsschluss 31. August 2011

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2. Gemeinschaftsschule					
2.1 Peter-Ustinov-Schule Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Eckernförde in Eckernförde	Eckernförde	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule	max. A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel
2. Berufsbildende Schule					
2.1 Berufliche Schule des Kreises Pinneberg	Pinneberg	Leitung/Koordination der Berufsfachschulen I und weiterer schulfachlicher Aufgaben*)	A 15	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg Bahnhofstraße 6 b 25421 Pinneberg

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg, Bahnhofstraße 6 b in 25421 Pinneberg anfordern.
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Koordinationsstellen für schulfachliche Aufgaben an Regional- und Gemeinschaftsschulen

An den Regional- und Gemeinschaftsschulen werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 – III 4 – 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBl. MBK. Schl.-H. S. 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förder-

zentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein – III 214 – zu richten.

Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Ausschreibungen von Koordinatorenstellen

Schulart: Gemeinschaftsschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppel	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Grund- und Gemeinschaftsschule Bornhöved – Sventana-Schule – 3. Ausschreibung	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z	01.08.2011	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Grund- und Gemeinschaftsschule Geesthacht	Koordinatorin/ Koordinator A 13 Z (GH-Laufbahn) A 14 Z (RS-Laufbahn) A 15 (Gym-Laufbahn)	01.08. 2011	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	Ministerium für Bildung und Kultur III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschule				
1.1 Steinkampgrundschule Steinkamp 5 23730 Neustadt/H.	Schulleiter/in A 14 530 Schüler/innen	1. Februar 2012	<ul style="list-style-type: none"> – sechszügige Grundschule mit Außenstelle – Vernetzung mit Förderzentrum, Jugendamt, Kinderschutzbund, Polizei und Kita – Offene Ganztagschule, Elternverein – DaZ-Zentrum für die Region – engagiertes und kooperatives Kollegium – engagierte Eltern(mit)arbeit, Schulverein, „Elternfeuerwehr“, Entwicklung „Schul-express“ (Wir gehen zur Schule) 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
2. Ausschreibung				
1.2 Grundschule mit Förderzentrum Weidestraße 10 23774 Heiligenhafen	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 oder max. A 14 322 Schüler/innen	1. Februar 2012	<ul style="list-style-type: none"> – Grundschule mit Förderzentrum L – Außenstelle mit vier Lerngruppen in Großenbrode – Offene Ganztagschule – Integrationsunterricht – enge Zusammenarbeit mit dem Hort des DKSB – Kooperationsmodell mit Kita – Teilnahme am Schulbegleitprojekt „Didaktisches Training“ 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
1.3 Grundschule Schlamersdorf Schulstraße 1 23823 Seedorf/ Schlamersdorf	Schulleiter/in A 13 138 Schüler/innen	1. Februar 2012	<ul style="list-style-type: none"> – komplett renovierte Schule in ländlicher Lage – gute Zusammenarbeit mit dem Schulträger – Offene Ganztagschule unter Leitung des Fördervereins – aktiver Förderverein – Schulhof mit Spielgeräten – Schülerbücherei – je zwei internetfähige PC pro Klassenraum – PC-Raum in konkreter Planung – großer Sportplatz, Sporthalle, Handballhalle – feste Theater AG, die jährlich auch ein Theaterstück der Öffentlichkeit anbietet – Frühfahrradfahren-AG in den Jahrgangsstufen 1 und 2 – Zusammenarbeit mit der Fahrbücherei – Gewaltpräventionskurse für alle Jahrgangsstufen – Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das	
			<ul style="list-style-type: none"> – jahrgangsübergreifendes Lernen in Pflichtarbeitsgemeinschaften – aufgeschlossenes und kooperativ arbeitendes Kollegium – gute Zusammenarbeit mit interessierter und engagierter Elternschaft – vielfältiges Schulleben (Projekte, Schulfest, Lauftag, Theaterbesuche) – Kinderkonferenz 		
1.4	Schule am Göteborgring Gotlandwinkel 16 24109 Kiel 3. Ausschreibung	Schulleiter/in A 13 Z 300 Schüler/ innen	sofort	<ul style="list-style-type: none"> – drei- bis vierzügige Grundschule – gebundene Ganztagschule/ Ausbildungsschule – gute räumliche und sächliche Ausstattung – diverse Fachräume, Sporthalle, Mensa – Grundschule, Förderzentrum und Kita in einem Gebäudekomplex – kooperatives und engagiertes Kollegium (Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Freizeitmitarbeiter) – sozialpädagogisches Netzwerk – besondere Förderung in den Bereichen Deutsch als Zweitsprache, Psychomotorik – intensive Differenzierung in der Eingangsphase – zahlreiche AGs und Freizeitangebote – Inselarbeit und Sozialtraining – aktives Schulleben unter Einbeziehung der Eltern (Schulfeste, Adventsmarkt, Lesetage, jahreszeitliches Singen) – Elterncafé – regelmäßiger Austausch mit umliegenden Kitas – gute Vernetzung im Stadtteil 	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Stra- ße 31 24103 Kiel
1.5	Toni-Jensen-Schule Poggendorfer Weg 51 24149 Kiel 3. Ausschreibung	Schulleiter/in A 13 Z 275 Schüler/ innen	sofort	<ul style="list-style-type: none"> – dreizügige Ganztagsgrundschule im Stadtteil Neumühlen-Dietrichsdorf – Ganztagsbetrieb seit 1970 mit Mittagessen, Nachmittagsunterricht sowie frei zu wählende vielfältige Wahlpflichtkurse – Freizeitbetreuung von Schülern bis max. 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) Öffnung ab 7.25 Uhr 	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Stra- ße 31 24103 Kiel

→

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - kooperatives und engagiertes Kollegium - Präventions- und Integrationsklassen - DaZ-Fördermaßnahmen - Förder- und Forderkurse - drei Wochenstunden Sport - Schwimmunterricht in Jahrgangsstufe 3 - PC-Raum und zusätzlich Laptops für jede Klasse, Internetanschluss in jeder Klasse - vielfältiges Schulleben (Schul- und Sportfeste, Fasching, Ausflüge, Klassenfahrten, „Tummeltage“) - konstruktive Zusammenarbeit mit den örtlichen Kitas, ASD, Erziehungsberatung und der Polizei 	
1.6 Grundschule Pansdorf Schulkoppel 31 23689 Pansdorf 2. Ausschreibung	Schulleiter/in A 13 154 Schüler/ innen	sofort	<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige Grundschule - sehr gute Raumausstattung, Teilungs- und Werkstatträume, Fachräume (HSU, Kunst, Musik), Veranstaltungsraum, neu gestalteter Pausenhof - Offene Ganztagschule mit Schulkinderclub (Betreuung bis 16.00 Uhr) - Schulsozialarbeit - Schwerpunkte: gesunde Ernährung, fit durch Sport, Gestaltung der Außenflächen - engagierte Eltern(mit)arbeit 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
1.7 Grundschule Hitzhusen/ Weddelbrook Schulstraße 25476 Hitzhusen 3. Ausschreibung	Rektor/in A 13 152 Schüler/ innen	nächst- möglicher Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - Offene Ganztagschule an zwei Standorten im ländlichen Einzugsgebiet mit Schulbusverkehr - Einbindung in das Projekt „Lebenswelt Schule“ der Jakobs Foundation und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung - unterstützender Schulverband und enge Kooperation mit den am Projekt beteiligten Schulen Bad Bramstedts - gute Zusammenarbeit mit der Kita, dem VfL Hitzhusen und dem Verein Betreute Grundschule e.V. - Unterstützung durch Schulsozialarbeit - teilweise jahrgangsübergreifender Unterricht in der Eingangsphase - aufgeschlossenes und kooperatives Kollegium 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – aktive, das Schulleben mitgestaltende Elternschaft – großzügiges Raumangebot – gute sachliche Ausstattung – vielfältiges Schulleben 	
1.8 Grundschule Grube Wenddorf 17 23749 Grube	Schulleiter/in A 13	nächst-möglicher Termin	<ul style="list-style-type: none"> – ein- bis zweizügige Grundschule – aufgeschlossenes kooperatives Kollegium – PC-Raum, zehn Plätze, Internetzugang, einige Klassenräume mit PC – Arbeitsschwerpunkte: individuelle Förderung (Förderkonzept), teilweise jahrgangsübergreifender Unterricht, Offene Ganztagschule an drei Tagen – viele Fachräume und Differenzierungsräume – vielfältiges Schulleben: Projektwochen, Schulfeste, Lauftage, Ausflüge – konstruktive Zusammenarbeit mit engagierten Eltern – enge Zusammenarbeit mit umliegenden Kindertagesstätten – vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Schulträger, unterstützender Schulverein 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
2. Ausschreibung	145 Schüler/ Innen			
2. Förderzentrum				
2.1 Pestalozzi-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Schulstraße 16 25524 Itzehoe	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 18 Schüler/ innen in der Stammschule 22 Schüler/ innen in den Außenstellen „Schulwerkstatt Charlottenhöhe“ und „Komm und sprich“ 180 Schüler/ innen integrativ	nächst-möglicher Termin	<ul style="list-style-type: none"> – Förderzentrum mit zehn Grundschulen, sieben weiterführenden Schulen und 24 Kitas im Einzugsgebiet – Außenstelle teilstationäre Sprachheilintensivmaßnahme „Komm und sprich“ – Außenstelle Kreisprojekt teilstationäre schulische Erziehungshilfe „Schulwerkstatt Charlottenhöhe“ – Sprachheilambulatorium – Ausbildungsschule – Stammschule mit den Jahrgangsstufen 6 bis 9 in zwei Lerngruppen – intensive Berufsvorbereitung (u.a. Werkstattunterricht, Praktika, Coaching, Kompetenzanalyse, Berufsfelderkundung, BoP, Flex) 	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Gymnasium				
3.1 Johann-Heinrich-Voß-Schule Eutin	Oberstudien- direktorin/Ober- studiendirektor A 16 699 Schüler/ innen	1. Februar 2012	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 311 des MBK angefordert werden.**)**)	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 311 Postfach 7124 24171 Kiel
3.2 Humboldt-Schule Kiel	Oberstudien- direktorin/Ober- studiendirektor A 16	1. Februar 2012	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 31 des MBK angefordert werden.**)**)	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 31 Postfach 7124 24171 Kiel
3.3 Gymnasium Schwarzenbek	Oberstudien- direktorin/Ober- studiendirektor A 16	1. Februar 2012	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 312 des MBK angefordert werden.**)**)	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 312 Postfach 7124 24171 Kiel
3.4 Lornsenschule Schleswig	Oberstudien- direktorin/Ober- studiendirektor A 16 1.124 Schüler/innen	1. Februar 2012	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 314 des Ministeriums angefordert werden.**)**)	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 314 Postfach 71 24 24171 Kiel

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 S. 238) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigefügt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

**) Bewerbungsschluss 31. August 2011

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/ Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektoren- und Koordinatorenstellen für Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter www.lehrerstellen-online.schleswig-holstein.de.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ist zum nächstmöglichen Termin für zwei Jahre in der Abteilung III 3 (Gymnasien, Gemeinschaftsschulen mit Oberstufen, Grundsatzangelegenheiten, Qualitätsentwicklung, Schulsport)

die Abordnungsstelle für eine Lehrkraft bis zur Besoldungsgruppe A14 BBesO- ÜF SH -

zu besetzen.

Erforderlich ist die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien (Jahrgangsstufen 5 bis 13).

Das Aufgabengebiet umfasst Einzelfragen der gymnasialen Oberstufe und des Abiturs, die Geschäftsführung für die Projekte „G8/G9“ und weitere Vorhaben der Qualitätssicherung und -entwicklung an Gymnasien.

Gesucht wird eine interessierte Lehrkraft mit Bereitschaft zur selbstständigen Arbeit und Teamfähigkeit. Erwartet wird Interesse an schulbezogenen und allgemeinen Arbeitsabläufen der Schulverwaltung. Kenntnisse moderner Informations- und Kommunikationstechnik sind erforderlich.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden

schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeit ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit Angaben bisheriger Tätigkeiten richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Personalreferat des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Personalreferat III 111, Brunswiker Straße 16 - 22, 24105 Kiel.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Am Institut für Pädagogik, Abteilung Sozialpädagogik, ist ab dem 1. August 2011 die halbe Stelle

einer Studienrätin/eines Studienrates im Hochschuldienst (A 13/A 14)

zu besetzen. Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen. Die Abordnung ist zunächst bis zum 31. Juli 2013 befristet; eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist möglich.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll am Institut für Pädagogik Lehrveranstaltungen im Rahmen des BA/MA – Ausbildung für das Realschul- und

Gymnasiallehramt als auch für das Fach Pädagogik durchführen.

Schwerpunkte: Jugendhilfe, Schulsozialarbeit, Sozialpädagogik der Vielfalt, mediale Dokumentation und Evaluation.

Einstellungsvoraussetzungen: Abgeschlossene Ausbildung für ein Lehramt an einer Berufsfachschule für Sozialpädagogik sowie ein akademischer Abschluss in Erziehungswissenschaften.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Interessierte Damen und Herren werden gebeten, ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften) binnen drei Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg an das Institut für Pädagogik, Philosophische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Olshausenstraße 75, 24118 Kiel zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Prof. Dr. Uwe Sielert, Tel. 0431 880-1213 oder 0431 583170.